4°
Bavar.
440

R

Bav. (hist.) ~~70.~~ 440.
4°

Gürlicin

17

Bavaricum pag. 2653. Zur Familiengesch. des pfälzischen Hauses.

R.

Die Verblichene Chur-Linie von Heydelberg/

worinnen

Deroselben grosse Zu- und Unglücks-fälle/ wie auch die darauf erfolgte merckliche Veränderung und Länder Verlust/ welchen dieselbe in diesem Jahr hundert empfunden/ sonderlich aber mit dem letztverstorbenen Churfürst Carln ihren fatalem Periodum, oder endlichen Abgang erreichet hat/

nebenst vielen lesens-würdigen Begebenheiten/

bevoraus

Franckreichs Prætension, worauff dieselbe beruhe/ und was sie endlich bey dieser Erbschafft behaupten möchte.

Leipzig/ Bey Johann Friedrich Gleditsch/
Druckts Joh. Wilhelm Krüger. 1686.

Bayerische Staatsbibliothek München
M. f. 50

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

α & ω.

Vorrede.

WJe unbeständig und zergänglich die Herrligkeit dieser Welt sey ist unter andern auch daraus vornehmlich zuersehen daß nicht nur gekrönte Häupter und andere Purpurtragende Fürsten sondern auch ihre gantzen Häuser und Geschlechter / ja auch die Königreiche und Herrschafften selbst / wenn sie ihr bestimmtes Ziel erreichet / müssen verderben und zu Grunde gebracht werden; Massen denenselben von dem Allerhöchsten / durch dessen wunderbahre Providentz ein Geschlecht auff / und das ander untergehet / ein gewisser und fataler Periodus oder Ziel gesetzet ist / welchen sie / wofern derselbe abgelauffen und seine Zeit erreichet / gar selten weder durch Gewaltsame noch ersinnliche Staats-Mittel verlängern oder vermeiden können.

Dannenhero sind sie gleich denen hochgewachsenen

nen Ceder Baumen welchen wenn sie ihren Stamm und Zweig bis auff den höchsten Grad und Gipffel getrieben/ nachgehens an ihrer Kern und Wachsthum wiederumb verschwinden/ und endlich mit dem Stamm in ihrer Wurtzel ersterben und verfaulen müssen; Nicht viel anders gehet es zum öftern denen Durchläuchtigsten/und noch über die Cedern in der Welt erhöheten und ausgebreiteten Häusern/ welche wenn sie ihren Stamm und Aeste auf das höchste/und biß zu ihrem fatalen Ziel getrieben nachmals wieder abnehmen/und endlich in ihrem Safft und Wurtzel verwelcken/ ia mit aller ihrer Hoheit sich in die finstere Grufft begeben müssen.

Weiln nun die Durchlauchtigste Churlinie von Pfaltz kurtz verwichener Zeit dergleichen fatalen Periodum erreichet/und durch die Gewalt des Todes verblichen ist; solches aber ein remarqvabler Zufall/ dergleichen sich von langen zeiten in dem Römischen Reiche Teutscher Nation nicht begeben Als wird es wol dem geneigten Leser nicht unangenehm sey wofern diß Orths etwas ausführlicher/ iedoch sonder præjuditz gehandelt werde.

Das I. Cap.

SO groß und nöthig sonst Könige und Fürsten in ihren Ländern seyn / auch wol öffters wol mächtige Feinde und Wiederwärtige bezwingen/oder nach ihrer Wilkühr beqvehmen können; so schwach und ohnmächtig seyn sie doch hin-

hingegen in diesem stücke / daß sie die abgeneigte Natur nicht meistern / ihr Geschlechte nach Wuntsch fortpflantzen und den abnehmenden Stam̃baum in seiner vorigen Krafft und Wachsthumb erhalten können / wofern die Göttliche Providentz solches nicht haben oder wegen des ihnen gesteckten Zieles zulassen wil; Ob zwar auch zuweilen die arglistige Nachstellungen frömbder Intressenten dießfals durch Göttliche Zulassung / nicht wenig vermögen und durch verschiedene Mittel einem solchen Stammbaum seinen Safft und Fruchtbarkeit verkürtzen oder gar benehmen können; so ist inzwischen doch beglaubt / daß sich die Natur gar selten meistern und in fortpflantzung des Geschlechts über das bestimmte Ziel treiben lasse / welches auch der bescheidene König in Engelland Canutus wol erkandte.

Denn als derselbe einsmahl mit seinen Hoffleuten am Ufer des Meeres spatzieren gieng / und einer von denenselben ihrer Gewohnheit nach / dem Könige zu schmeicheln / unter andern sich vernehmen liesse: Er der König wäre doch ein gewaltiger Monarch / ja der Gewaltigste unter allen Königen auff Erden / der nicht nur denen Menschen / sondern auch dem Meere sam̃t der Erden / und also der Natur auch zu gebieten / oder Gesetze vorzuschreiben Macht hätte; Der König aber / so viel besser verstunde wie weit sich seine / und aller weltlichen Potentaten Gewalt erstreckete / wolte diesen schmeichelnden und betriegenden Hoffschrantzen in der That wiederlegen;

Zog darauf alsobald seinen Rock aus / und geboth der nach dem Ufer wallenden Meersfluth / sie solte ihn nicht naß machen; massen Er sich / nach dem Er das Kleid abgezogen / mit fleiß an den Rand des abgewichenen Meers gesetzet hatte; Wie sich nun aber die Fluth an sein Verboth nicht kehrete / sondern ihn gantz naß machte / wandte er sich zu dem Höfling / und sagte: Sehet was bin ich nun vor ein gewaltiger König / dessen auch des elende Wasser spottet / und sich von mir nicht meistern

 läst /

läst; Und wird dabey gemeldt / daß Er so bald darauf sich nach Wieton begeben / die Crone / so er sonst zutragen pflegen dem Bildniß des gecreuzigten Christi aufs Haubt gesetzet / und selbige nachmals nicht mehr tragen wollen.

So wird auch ferner von etlichen alten Geschicht Schreibern eine denckwürdige und hieher nicht unanständige Historie erzehlet / so sich mit einem alten Könige in Persien / Costy genandt / und dessen Gemahlin begeben habe. Denn als dieselben mit einander keine Erben zeugen konten / habe der König alle Medicos und Astrologos in seinem Reich zusammen fodern lassen / umb bey denselben sich Raths zu erhohlen / und die Ursache zu erkundigen / an wem doch der Mangel solcher Unfruchtbarkeit seyn möchte;

Warauff sie nach fleissiger Erkundigung dem König geantwortet; Daß sie aus allen natürlichen Ursachen so viel ermessen könten / wie nemlich die Schuld weder des Königs noch der Königin sey. IHR. MAJ. aber solten die Götter umb Fruchtbarkeit / und umb einen Leibes Erben anruffen lassen / so würde Er den Seegen gewiß erhalten. Worauf der König alle seine Götzen Priester zusammen ruffen lassen / und ihnen befohlen daß sie denen Göttern die besten Opffer bringen / und dabey umb einen Ehelichen Seegen vor den König bitten solten;

Nachdem sie nun dießfals sich eine lange Zeit zum eifrigsten jedoch vergebens bemühet / habe endlich ein alter Astrologus dem König diesen Rath gegeben; Weiln der Götter eine grosse Anzahl ihrer Heydnischen Eintheilung nach / wären / so solte Er dem unbekandten GOTT / dem GOTT aller Götter ein Opffer thun lassen / alsdenn würde Er seiner Bitte und Wuntsches theilhaftig werden. Wie nun der König solchen Rath angehöret / und solchem nachzukommen verwilliget / habe Er einem Goldschmied einen grossen klumpen Goldes reichen lassen / daß

Er

Er daraus dem unbekandten Gott/ der ein GOTT aller Götter wäre/ solte ein Bildnis machen;

Dieser nun/ habe ein zwar Künstliches Bild abgerissen/ wornach Er den unbekandten Gott aus dem geschmeltzten Golde formiren und bilden wollen; Es sey aber allezeit wieder dessen willen und Meynung ein Bild eines gecreutzigten Menschen daraus worden. Worüber der König sich erzürnet/ und das Werck einem andern Goldschmied aufgetragen/ ihme auch von neuen eine grosse Menge des besten Goldes gegeben/ das verlangte Bild zu verfertigen/ welcher auch solches in Gegenwart des Königs/ oft versuchen und machen wollen/ sey aber ebenfalls nichts anders/ als ein Bildnis eines gecreutzigten Menschen daraus worden;

Dasselbe habe der König endlich auf Einrathen des alten Astrologi in den Tempel seiner Götter gesetzet/ wobey sich dieses Wunder begeben/ daß alle andere falsche Götzen zerfallen/ und alleine das Bild des gecreutzigten übergeblieben/ welchem sie nachgehends Opffer und Gebet gethan hätten/ von welcher Zeit an die Königin fruchtbares Leibes/ und also der König von ihr mit einem jungen Printzen erfreuet worden.

Ob nun dieses eine wahrhafte Geschichte/ oder wolausgesonnene Päbstliche Legnede sey/ wollen wir dieses Orths nicht weiter untersuchen; weiln ohne dem niemand leicht in Abrede seyn kan/ daß die Eheliche Fruchtbarkeit und Fortpflantzung seines Geschlechtes keinen geringen Antheil an dem Göttlichen Seegen habe; gleichwol aber aus oberwehnten Ursachen nicht iederzeit zu erlangen stehe/ woferne der Periodus fatalis oder gesetzte Endziel eines Geschlechtes oder Stam̃-Linie vorhanden ist.

Wiewol nun das Kinderzeugen unter die vornehmsten Grund Stücke und Glückseeligkeiten so wohl Durchlauchtiger/ als anderer Familien zu rechnen/ in Betrachtung daß ohne dieselben kein Geschlecht bestehen kan/dennoch sind in diesem Fall so viel mächtige Potentaten und grosse Häuser unglücklich/ und öfters armen und geringen Leuten nachzusetzen/ daß sie sich solcher Glückseeligkeit müssen beraubet und bey lebendigem Leibe ihr Geschlecht mit sich selbst verschwinden und absterben sehen/ dergleichen Zufall vielen hohen Häusern des Teutschen Reichs/ auch nur in diesem noch nicht geendigten Jahr hundert/wiederfahren ist/ wovon in nachfolgenden Cap. mit mehrem zuhandeln.

Das II. Cap.

WEnn man gleich alle Königreiche und Herrschaften der Welt durchgehet/ so würd sich befinden/ daß in keinem derselben so viel Durchläuchtige und mächtige Familien/als in dem Römischen Reich Teutscher Nation anzutreffen seyn; welches die Großmächtigen Römischen Käyser Maximilianus I. und Carol. V. selbst bekennen müssen/ in dem sie gesagt: daß sie in andern ihren reichen Unterthanen/ in Teutschland aber Könige und Fürsten zu regieren hätten.

Wie denn in warheit diese Hochfürstlichen Häuser auch mit denen meisten Königen in Europa/ entweder vermittels des Bandes der Blutfreundschafft/ oder Ehelichen Vermählungen nahe verwandt sein; massen gecrönte auswärtige Häupter zum öfftern aus diesen Deutschen Chur und Fürstlichen Häusern Gemahlinnen gesuchet/ und durch dieselben ihre Königl. Familien fortgepflantzet haben. Dannenhero Teutschland billig eine Welt-gepriesene Mutter zunennen/ welche in ihrem Schooß so viel gewaltige und Durchlauchtige Familien gepflantzet und aufgebracht hat/ daß auch auswärtige gecrönte und andere

Hochfürstliche Häuser sich theils mit denenselben vermählet/ theils auch ihren Ursprung gar von denselben entlehnet haben/ welches die zwey höhesten und mächtigsten Königl. Familien in Europa/ nemlich Franckreich und Spanien selbst nicht in Abrede seyn können.

So gewaltige und Durchläuchtige Familien um das Römische Reich Teutscher Nation in seinem Umbkreiß vor andern Königreichen hat; so vielen Trauer und Zufällen ist es auch hingegen ihrentwegen unterworffen/ und muß öfters ein gantzes Hochfürstl. Geschlecht/ oder eine und andere Linie dessen exspiriren und absterben sehen; welcher Abgang zu weilen grosse Veränderung/ ja Unruhe und zerrüttung nicht nur eines gantzen Landes/ sondern wol eines gantzen Reichs wegen der streitigen Erbfolge nach sich zuziehen pfleget/ wie solches das gutte Teutschland in diesem Seculo mercklich empfunden hat/ davon bald in nachfolgenden/ so viel der Zweck dieses Wercks zuläßt/ etwas zugedencken.

Sonsten wird gemeldet/ daß der in Teutschen Reichs-sachen und Geschicht Regiestern wohl erfahrne Goldastus von einer hohen Standes Person sey ersucht worden die Mühe auff sich zunehmen/ und nach zuforschen wie viel/ und was vor Häuser binen 300. und mehr Jahren in dem Röm. Reiche abgestorben/ oder sonst untergangen seyn möchten; so habe Er befunden/ das von Käyser Rudolph. I. biß auff seine Zeit über 300. derselben abgangen wären; woraus zuermessen was das Deutsche Reich auch in verwichenen Seculis vor eine starcke Anzahl hoher Geschlechter gehabt/ und wie viel es derselben von Zeit zu Zeit mit Stamm und Zweigen zu Grabe getragen habe von denen viel der Nahme mehr übrig und bekand ist/ dannenhero es wol recht heist:

Sic omnia verti cernimus;
Summisqve negatum, stare diù.

Ob

Ob schon der kluge Politicus Cornel. Tacitus an einem Orth schreibet: Principes mortales sunt, Respublica verò æterna habetur, so trifft doch solches bey denen Konigl. und Fürstlichen Familien nicht ein/ weiln dieselben gleichfals der Gewalt des Todes unterworffen seyn/ und endlich wie ein Mensch vergehen und absterben müssen/ dessen wir dieses Orths nur mit wenigem die vornehmsten Exempel/ so sich in diesem Seculo begeben/ anführen wollen.

Anno 1609. muste das mächtige und Hochbenahmte Hauß der Hertzoge von Jülich/ Kleve und Berg/ diesen harten Zufall empfinden/ und seinen fatalen Periodum erreichen/ nachdem dasselbe so lange zeiten geblühet/ und verschiedene Fürstenthümer beherrschet/ dahero vor andern an Macht und Herrligkeit treflich zugenommen hatte. Dessen ungeachtet/ muste doch sein Stamm-Baum mit sammt denen Wurtzeln verdorren und ersterben/ und zwar in dem letzten Stamm-Zweige Hertzog Johann Wilhelm/ welcher bemeldtes Jahr zu Düsseldorp sonder Leibes Erben diese Welt gesegnen/ und also mit ihme sein gantzes Geschlecht sich begraben lassen muste.

Nun wären endlich solche hohe Trauerfälle und absterbende Häuser noch zu verschmertzen/ weiln es ja der Unbestand menschlicher Dinge/ und die Göttliche Providentz also erfodert/ woferne nur dieselbe nicht grössere Veränderungen und hochgefährliche Zufälle nach sich zögen/ wie solches vornehmlich bey Abgang gemeldter Jülischen Familie zusehen gewesen; massen über diesen grossen Fall nicht nur fast das gantze Römische Reich/ sondern auch noch andere Europäische Reiche und Herrschafften sind beweget/ und endlich gar in Harnisch gebracht worden.

Gestalten sich verschiedene und mächtige Fürsten des Reichs umb diese grosse Erbschafft anmasseten/ und weiln sie

sich disfalls nicht wohl vergleichen / einander aber / wenn es zu den Waffen kommen möchte / noch wol die Wage halten könten / als bemühete sich iedweder Theil sein Interesse, vermittels anderer Protection und Hülffe zu beobachten.

Deme zu folge wurden auch auswärtige Potentaten / welche doch dem Hause Oesterreich und dem Käyser aus einer alten Staats Jalousie gehässig / mit in das Erbschaffts Spiel und Bündniß gezogen / und dadurch nachgehends Anlaß zu gefährlicher Union gegeben / welche wo man die Sache ein wenig weiter untersuchet / vielen Umbständen nach / nicht die geringste Qvelle / und gleichsam der erste Fang-Zunder gewesen / woher endlich der grausame Dreyssigjährige Krieg entstanden / und gantz Teutschl. fast darüber verwüstet und in die Aschen geleget ist: daß es dannenhero wol Ursache gehabt den fatalen Abgang des Jülischen Hauses zu beklagen / oder demselben vielmehr noch lange Jahre zu seiner Beständniß zu wüntschen

Denn aus verschiedenen Beweiß-Gründen und Umbständen wol zu schliessen / wofern dieses Fürstl. und mächtige Hauß / welches so herrliche Länder zum streitigen Erbe hinterlassen / damals nicht abgestorben wäre / daß Teutschland in weit besserm Wohlstande verblieben / und so leicht in dergleichen höchstschädliche Zerrüttung des langwierigen Krieges nicht verfallen wäre / davon dieses Orths weiter nichts zu melden ist.

Das III. Cap.

ES schiene aber / als wenn Teutschlands Unstern damit noch nicht vergnüget wäre / sondern seine fatale Würckung muste auch noch andere hohe Häuser dieses grossen Reichs betreffen; wie denn in folgender Zeit / da die Länder verzehrende Unruhe noch nicht gestillet / A. 1637. das uhralte / Hochfürstliche und

mächtige Hauß der Hertzoge von Pommern / welches etliche hundert Jahr gestanden / diesem endlichen Schicksfall auch her-halten / und seinen letzten Periodum beschlissen muste.

Gestalten bemeldtes Jahres m. Mart. der letzte Hertzog und Stamm-Halter dieses hohen Hauses Bogislaus XIV. oh-ne Erben mit Tode abginge / und also sein gantzes Geschlecht mit ihm begraben wurde. Der Abgang dieses Hauses drohe-te damals dem Römischen Reich auch mehr trübe Trauer und Unglücks Wolcken / als liebliche Friedens-Sonnen / in dem zwey gewaltige Competenten umb diese reiche Erbschafft sich anmeldeten / nemblich Chur-Brandenburg / und die Cron Schweden; derer jener zwar mehr darzu berechtiget / diese a-ber dazumahl mehr Macht / und den grösten Theil dieser Län-der sammt dero Haubt-Stad und Vestung in Händen hatte.

Denn vermöge der alten Erbverträge solten die Pom-merischen Länder an Chur Brandenburg verfallen; Schwe-den aber / so damals bey noch anhaltendem teutschen Kriege die Posses genommen / wolte das jure armorum erlangte und vorgeschützte Recht / weiln ihme diese Länder tanqvam futuræ Dominationis subsidia wol gelegen / nicht aus denen Händen lassen; Daß endlich auf Interposition des Reichs Chur Bran-denburg aus Liebe dem hochbedrängten Teutschen Vaterlande die längst gewünschte Friedens-Ruhe wieder zu gönnen / bewo-gen wurde / die helffte dieser schönen Erbschafft einem frembden zu überlassen / dagegen aber anderwerts ein gutes Æqvivalent davorzunehmen.

Einige Jahre vorher muste auch die Fürstl. Sächsische Linie zu Coburg verbleichen / und mit ihrem letzten Stamm-halter / Hertzog Johann Casimirn A. 1633. m. Jul. absterben / massen derselbe ohne Erben dieses zeitliche gesegnen / und sein Fürstenthum dem anverwandten Hause Sachsen Altenburg hin-terlassen muste; Allein dieses uhralte Stammhaus hat A. 1672.

seinen fatalen Periodum in Hertzog Friedrich Wilhelmen IV. gleichfals erreichet/ und seine Länder denen Agnaten Ernestinischer Linie gelassen.

Nicht lange darnach muste das sehr alte Piastische Haus der Hertzoge zu Brieg und Lignitz diesen Weg der Vergängligkeit menschlicher Dinge gehen/ und sich mit seinem letzten Stam̃halter/ Hertzog Georg Wilhelmen begraben lassen; Weiln dieser Printz in seiner zarten Blüte und mit ihm sein gantzer Fürstlicher Stammbaum/ welcher so lange Zeiten in seinem Flor und Wachsthum gestanden/ verdorren und in die Erde verfallen müssen/ nicht sonder grosses Leydwesen des gantzen Landes/ wegen besorglichen vielen Veränderungen/ in deren Betrachtung der sterbende Printz kurtz vor seinem Ende ein bewegliches Schreiben an den Römischen Käyser abgehen lassen/ worinnen er den Unstern seiner Fürstl. Häuser beseufftzet/ vor seine arme verlassene Unterthanen eine demüthige und zugleich auch letzte Bitte bey Ihr. May. ableget/ mit schließlichem Wündschen/ daß der Höchste dergleichen fatalem Periodum an dem Durchlauchtigen Hause von Oesterreich nimmer verhängen/ sondern vielmehr die Jahre welche dem Briegischen abgingen/ zusetzen wolle.

Die Zahl solcher abgestorbenen Hohen Häuser und Stam̃-Linien/ welche in diesem Seculo ihr letztes Ziel erreichet/ hat kurtz verwichener Zeit nemblich A. 1685. m. Maj. auch die Durchlauchtigste Chur-Linie zu Heydelberg vermehren/ und sich diesem hohen Trauer-Fall unterwerffen müssen; in dem Ihr. Durchl. Churfürst CARL höchstsel. Gedächtniß/ sonder Leibes Erben diese Eitelkeit gesegnen/ und mit deroselben die Churfürstl. gantze Linie verbleichen müssen/ welches um so viel desto mehr zu betauren/ daß dieser Durchlauchtige Fürst in den besten Jahren seines Alters/ nach dem er nicht viel über 33. Jahr diese vergängliche Welt beschauet/ den Lebens-Faden abreissen/ und seinen Durch-

lauchtigen Stammbaum darnieder werffen lassen müssen / und zwar zu der Zeit / da sonst die gantze Natur alle die Geschöpffe wieder zu beleben / und daß belebte wieder zuverjüngern embsig bemühet war.

Er hatte dieses Weltlicht A. 1651. zum erstenmahl erblicket. Dessen Herr Vater war der Durchl. Churfürst und Pfaltzgraff am Rhein/Carl Ludwig höchstseel. Gedächtnis; der Großherr Vater ist gewesen Churfürst Friedrich V. einer der unglückseeligsten Printzen / so in diesem Jahrhundert gelebet/ wovon unten an seinem Orth zumelden. Die Frau Mutter ist die Durchl. Fürstin Charlotta / Landgraff Wilhelms zu Hessen Fr. Tochter. Der jüngsthin selig verblichene Churfürst Carl vermählete sich noch bey lebzeiten seines Herrn Vaters A. 1671. m. septembr. mit der Durchl. Printzessin Wilhelminen Ernestinen / König Friedrichs III. in Dännemarck/glorwürdigsten Andenckens Fr. Tochter.

Das IV. Cap.

MIt hochgedachter Gemahlin verlangte nun der hochseel. Churfürst sein Durchl. Hauß fortzupflantzen / wornach so wohl beyde Durchl. Gemahln / als dero gantzes Land und Unterthanen hertzinniglich wüntschten / auch deswegen viel Gebet und Seufftzer zu Gott geschicket wurden ; wie denn sonderlich von diesem Durchl. Fürsten gerühmet wird/daß er täglich gewisse Betstunden gehalten/und auf seinen Knien zu Gott umb sein und seines Hochfürstl. Hauses/samt dero Unterthanen Wohlfarth/gebeten habe.

Gleichwohl aber ist dieser hochgewünschte Ehe-Seegen und Fortpflantzung dieser Chur-Linie nicht zu erhalten gewesen/ weiln vielleicht der fatal Periodus derselben abgelauffen war / wiewol auch von einigen gemeldet / als wäre so wol die Unfruchtbarkeit als frühzeitige Tod dieses Fürsten von frembder

Hand

Hand aus herrschsüchtigem Interesse zubereitet und befodert/ auch deswegen der Leib-Medicus sammt andern in verhafft gezogen worden;

Welches man an seinen Orth gestellet seyn läst/ ob und wie es sich damit verhalte/ massen unser Zweck nicht ist/ solches weiter zu untersuchen/ cum atrox plerumqve fama sit in mortem Principum; Ob schon indessen nicht zu wiedersprechen ist/ daß bisweilen die Begierde zu herrschen/ und die lange Hoffnung einer grossen Erbschafft ungeduldig und auf übereilende Mittel verleitet werde/ nach der corrupten Staats-Regel: Si Jus violandum est, Regni causa violes; Wo zumaln die Ungleichheit der Religion solche hypotheses wol ehe an die Hand gegeben/und wol gecrönte Häupter hinzurichten/ eben so schwer verantwortlich nicht geachtet hat.

So wurde auch bald nach des hochbemeldten Churfürsten Absterben öffentl. berichtet/ daß man dessen Leichnamb eröfnet/ und die Viscera sammt denen principal Gliedern von einer gifftigen Fäulung meist corrumpiret und verzehret befunden habe; welches zwar einiges Nachdencken veruhrsachen mögen/ auch von einem treuen und verständigen Leib-Medico, welcher täglich umb seines Herrn Constitution Sorge tragen muß/ wol noch bey dessen Lebzeiten lang vorhero solte seyn angemercket/ und Mittel dargegen gebraucht worden; Denn nach eröfneten Leichnam kan auch ein Unverständiger sehen/ was dem Verstorbenen an denen principal Gliedern gefehlet habe/ ob dieselben noch frisch oder verfaulet seyn/ wovon wir andern das Urtheil überlassen.

Denckwürdig war es/ das A. 1680. da eben der jüngstverblichene Churfürst sich in Engelland befande/ auf eine Zeit und kurtz nach einander zwey Churfürsten des Römischen Reichs mit Tode abgingen/ nemblich der Durchl. Churfürst von Sachsen/ Johann Georg II. und denn Carl Ludwig Churfürst

von Pfaltz des jüngstverstorbenen Herr Vater / welche in einem Monat neml. August. den Churfürstlichen Purpur mit dem Sterbekittel verwechseln und diese Welt gesegnen musten / nachdem ihnen kurtz vorhero / nemblich A. 1679. der vornembste Geistl. Churfürst und Ertz-Cantzler des H. Röm. Reichs Carl Heinrich/Ertz-Bischoff zu Maintz in der Sterbligkeit vorangangen.

Noch denckwürdiger aber / und um so viel mehr zubetrauren war es / daß wenig Jahre darauf die gantze Chur-Pfältzische Stamm-Linie mit dem letzten Churfürst Carln absterben und begraben werden müssen; dergleichen Exempel das Röm. Reich Teutscher Nation in vielen Zeiten nicht wird anführen können / dannenhero dieses Chur-Pfältzische Hauß billich unter die unglückseligsten so in diesem Seculo durch gantz Teutschland ja Europa zufinden / könne gezehlet werden / wegen der hohen Zufälle und merckwürdigen Veränderungen / so dasselbe von Anfang des Teutschen Krieges ausstehen müssen / wovon dieses Orths etwas zumelden ist.

Vor der Böhmischen Unruhe und dem darauf erfolgten langwierigen Teutschen Krieg stunde dieses Durchl. Hauß mit seinem Lande und Inwohnern in dem besten Flor / und wuste mehr von Glück als Unglück zumelden. Wie aber öffters bey überschütteter Glückseligkeit der Menschen Gemüther verleitet und zu höhern Dingen angereitzet werden / daß sie sich bisweilen selbst auff daß schlüpfrige setzen / und um ein grössers zugewinnen das gegenwärtige darüber verliehren / oder doch sich und ihr gantzes Hauß in grosse Gefahr stürtzen.

Nicht viel anders ergieng es auch in vorigen Jahren diesem Pfältzischen Chur-Hause / welches dazumahl Pfaltzgraff und Churfürst Friedrich V. regierte / und anfangs in gutem Fried und Glückseeligkeit sammt seinem gantzen Chur-Hause und Unterthanen lebete / bis Er endlich von dem schmeichelnden

Glück zu sehr eingenommen / und von auswärtigen Bunds-Verwandten / welche das Hauß Oesterreich mit neidischen Augen ansahen / zu einer gefährlichen Cronsucht verleitet wurde welche ihn und sein gantzes Churfürstl. Hauß sammt denen unschuldigen Unterthanen und Lande in einen Abgrund unbeschreiblichen Unglücks gestürtzet hat / daß er endlich diese Cronsucht mit Verlust seines Landes ja seiner Churfürstl. Würde bezahlen / und was das meiste / diese Unglücksvolle Crone geschwinde verliehren muste / und nachgehends einer der unglückseligsten Fürsten / so die Sonne in diesem Seculo iemals bescheinet / im Exilio ohne Cron und Land sein kummerreiches Leben beschliessen muste / von welcher remarqvablen Begebenheit in folgenden etwas zumelden.

Das V. Cap.

DAß die verbitterte Religions-Spaltung im Röm. Reich vor hundert und mehr Jahren / sonderlich in diesem noch nicht geendigten Seculo viel troublen und Unheil verursachet / oder doch handgreiffliche Gelegenheit dazu gegeben / ist mehr bekand / als dieses Orths nöthig zuerzehlen / massen solches von Anno 1618 gnugsahm zuersehen war / da die schwürigen Böhmen den ersten Auffstand wegen der gedruckten Religions Freyheit machten.

Denn weil man ihnen die so genandten Majestäts Briefe / so von Käyser Rudolpho II. zu Handhabung ihrer Gewissens Freyheit Anno 1609. ertheilet / nachgehends auff anstifften der Römischgesinneten / anders auslegen / und wieder ihre Meynung gar zu enge einspannen wolte / kahm es darüber zu einem hefftigen Streit / unter dem Käyser Matthia und König Ferdin. II. welcher zu Prag eine Commission, diese Schwürigkeit beyzulegen/angeordnet / wohin die vornehmsten

Stän-

Stände des Königreichs Böhmen / unter des Grafen von Thurn Direction sich auch begaben / des vesten Entschlusses den Majestäts-Brieff und ihre Freyheit zubehaupten.

In dem nun weder suppliciren noch andere gelinde Mittel versangen wolten / geriethen sie zu denen desperaten / drungen mit gewapneter Hand in das Rath-Hauß des Pragischen Schlosses / und stürtzten die Königliche Gevollmächtigte / als den Grafen von Sternberg / des Königreichs Burg Grafen / Wilhelm Slawata Cantzlern / und den Grafen von Martinitz samt andern gantz ungestüm zum Fenster hinab / welches der Anfang und Vorspiel des bald darauf erfolgten grausamen Kriegs gewesen.

Nachdem nun die Sache einmal zu solchen Extremitäten ausgeschlagen / als wolten die trotzigen Böhmen dieselbe auch auf dergleichen weise fortgesetzet / und von König Ferdinand II. ferner nicht hören oder wissen / sondern bothen numehro die Crone andern und zum theil ausländischen Fürsten an. Unter denenselben wurden sonderlich benahmet Emmanuel Hertzog von Saphoyen / welcher aber dieselbe aus vielen bedächtlichen Ursachen / sonderl. wegen Entlegenheit seiner Länder / nicht annehmen wolte / aus Beysorge / sie möchte ehe wieder zu verliehren / als zu behaupten seyn; Zum andern wurde diese Böhmische Cron dem Churfürsten Johann Georg I. von Sachsen Solenniter angetragen; Aber dieser Großmüthige und zugleich hochverständige Held war viel zu vorsichtig dieses gefährliche und spitzige Kleynod auf seinem Haupte zutragen / und allem Ansehen nach sein Land dadurch in Unfrieden zusetzen / massen auch dessen Durchl. Vorfahren diese angetragene Crone wohl ehmals ausgeschlagen hatten. Drittens wurde selbige dem Unruhigen Fürsten in Sieben Bürgen Gabr. Bethlehem, welcher dem Hause Oesterreich vorhin gehässig / præsentiret / welcher aber sein Absehen auf die Ungarische hatte / und daher diese fahren ließ.

Die Böhmischen Stände kahmen endlich mit dieser ihrer Crone zu obgedachtem Churfürsten von Pfaltz Friedrich V. welcher dieselbe ohne grosses Bedencken angenommen / und darauf von ihnen mit einhelliger Stimme zum König erwehlet wurde / ob schon zu seinem eigenen Unglück und Schaden. Die andern Herren Churfürsten des Röm. Reichs stelleten bald darauf / nemlich Anno 1619. einen Collegial-Tag zu Mühlhausen an / umb zu berathschlagen / wie das Böhmische Wesen bey zeiten möge gedämpffet / und dieses gefährliche Krieges-Feuer in der ersten Gluth ersticket werden; Weiln sie wol wusten / daß die so genandte Union und deroselben entgegen stehende Liga weit aussehende und schwerer Anschläge hägeten.

Deme zufolge / ließen Sie ein nachdenckliches Schreiben an Chur-Pfaltz und neuen König in Böhmen abgehen / worinnen sie demselben die Gefahr dieser angenommenen Königs Crone vorstelleten / und mit vernünftigen Uhrsachen wohlmeynend davon abmahneten / welches aber bey ihme nichts verfangen mögen / nachdem die verblendete Cronsucht und auswärtiger Potentaten versprochene Hülffe denselben schon zu sehr eingenommen hatten / daß Er keiner heilsamen Warnung und Wieder-Rathung statt geben wolte;

Und stritten hier die behutsame Vernunft und die hitzige Begierde zu herrschen oder eine Königs Crone zu tragen anfangs mit einander / biß endlich diese letztere die Oberhand gewonnen / und vor den sichern weg den gefährlichen erwehlet / dahero umb das zukünftige endlich das gegenwärtige verlohren hat / welches zwar der Churfürst anfangs aus vielen scheinbaren Ursachen nicht vermeinet hätte.

Denn erstlich wahren so viel mächtige Potentaten und Republiqven theils in besagter Union mit begriffen / theils doch dem Chur-Pfältzischen Hause wolgewogen und zugethan / als Engelland / Franckreich / Holland / Venedig / der Fürst in Siebenbürgẽ

und andere dem Königreich Böhmen incorporirte Provintzen/ welche sammt und sonders diesem neuen Könige theils als ihrem Bluts-und Bundes Verwandten/ theils auch als ihrem Ober-Herren allen möglichen Beystand und Hülffe/an Volck/ Geld und anderer Bedürfftnis versprochen / umb die einmal angenommene Böhmische Crone mit Bestand gegen das Hauß Oesterreich zu mainteniren.

Das VI. Cap.

Durch so gewaltige Assistentz konte sich nun ein regiersüchtiges Gemüth freylich wol einnehmen und zu gefährlichen Dingen verleiten lassen / so gar / daß man nicht leicht gedencken sollen es würde Gegentheil/nachdem die meisten Erb-Länder von ihme ab/und dem neuen König zugefallen/ die verlohrne Crone bey so gestalten Sachen und geschwächter Macht wieder gewinnen und einem so starcken Anhang abhändigen können. Wie es denn auch in Warheit gar übel dürfte abgelauffen und schwer darmit hergangen seyn/ wofern der tapffere Sachsen Held und mächtige auch zugleich getreue Churfürst Johann Georg I. nebst dem Hertzog in Bäyern sich des bedrängten Hauses Oesterreich mit eifrigen Nachdruck nicht angenommen hätte.

Dieses nun konte Churfürst Friedrich einiger massen schon zuvorsehen/ dennoch aber vermeinte Er / in Erwegung so mächtiger Alliirten und Assistenten/ daß diese weit heftiger durchdringen und denen Protectoribus oder Vindicibus Austriacis, deren Macht mit jener nicht zu vergleichen / gar leicht die Oberhand abgewinnen / und bey dem Chur-Pfältzischen Hause die Böhmische Königs Crone erhalten würden.

Dannenhero gab Er ihnen / und seiner Höfflinge Einblasen vor andern gehör/ massen diese / und einige seiner unbedachtsamen Räthe ihme selbst hierinne liebkoseten/ und zu dem jeni-

jenigen Rathschläge ertheileten / wodurch der Churfürst endlich umb Land und Leute gebracht wurde / welches diese schmarutzenden Höfflinge / und unvorsichtige galante Räthe gar nicht gedachten / sondern stunden in dem Wahn / was sie vor grosse Leute werden / und zu besserer fortun gelangen würden / wofern ihr Herr auch zugleich ein Königreich beherrschete.

Ferner und zum dritten wird gemeldet / daß dessen Gemahlin Elisabeth / Königs Jacob in Engelland Tochter / diesen unglückseeligen Herrn nicht wenig zu dieser höchstgefährlichen und stachlichten Crone aufgereitzet / und aus einer sonderbahren Ehrsucht mit vielen Liebkosungen endlich dazu beredet habe / vermeinende weil sie aus so hohem und Königlichen Geblüth entsprossen / diese Gelegenheit nicht zu versäumen / in dem es Ihr nicht übel anstehen würde / wenn sie gleichfals eine Königs Crone ausser ihres Vatern Reiche tragen solte. Und weiln ihr Gemahl den Muth gehabt / eine Königliche Printzessin zu ehlichen / so dürfte Er nun auch nicht furchtsam seyn die angetragene Crone anzunehmen / und ihr zugleich auf das Haupt zu setzen.

Aber / ô unglückselige Printzessin! welche aus Ehrsucht und unvorsichtigem Weiber Rath Ihren Gemahl und sich selbst / sammt dem gantzen Hause und Lande in tausend Noth und Unglück führet / worinnen sie als in einem unerschöpfflichen Meer / von denen wütenden Wellen grausamer Verfolgung und Rachgierde ohne Rettung müssen herumb getrieben werden / auch in solchem Sturm-Wetter den Port zwar sehen / aber auff keinerley weise erreichen können / sondern in solcher Drangsaal und Noth endlich Schiffbruch leiden / und den abgematteten Geist darüber aufgeben müssen.

Und wäre dieses alles noch zu verschmertzen gewesen / weñ nur nicht durch diesen ohnmächtigen Rath und Ehrsucht dem gantzen Teutschen Vaterlande ein unüberwindlicher ruin und

Zerrüttung wäre zugezogen / oder doch veranlasset worden / massen die rachgierigen Waffen / ob sie sich gleich an dem schuldigen Theile genung abgekühlet / dennoch bey glücklichem Succeſs immer weiter giengen / und das fest gesteckte Ziel / aus Staatssüchtigem Interesse nachmals umb ein merckliches fortsteckten / biß endlich das gantze Teutsche Reich zum erbärmlichen Schauplatz dieser blutigen Tragœdie gemachet wurde.

Sonst wird auch gemeldet daß einer von des Churfürsten Räthen / sonderlich aber die Churfürstliche Fr. Mutter den Pfaltz-Grafen treulich und sorgfältig gewarnet habe / daß Er diese schwere Crone nicht aufsetzen / und sich sammt seinem gantzen Geschlechte dadurch in ein gefährliches Labyrinth stürtzen solte; Auch noch zuletzt bey dessen Abzuge / als Er sich von Heydelberg nach Prage begeben und daselbst die Crönung empfahen wolte / hat die Frau Mutter dem Sohne mit betrübten Hertzen und thränenden Augen nachgesehen / mit diesen Worten:

Ach nun gehet die Pfaltz in Böhmen;

Wodurch sie zuverstehen geben wollen daß umb der Böhmischen Crone willen die Chur-Pfaltz noch endlich dürffte verlohren gehen. Ob auch schon überdiß noch ein und ander ominöses Vorspiel sich sehen lassen / dennoch mochte solches alles den einmal gefaßten Cron begierigen Entschluß nicht zurücke treiben / sondern der unglückseelige Printz setzte seine Reyse fort / und wurde nebst seiner Gemahlin / welche nicht wenig Anlaß zu diesem nachtheiligen Werck gegeben / in der Stad Prage gar prächtig als König in Böhmen gekrönet.

Aber wie eine kurtze Zeit währete doch diese Königliche Herrschafft / und Hoheit / und wie unvollkommen ist doch der menschliche Verstand / daß Er sich vielmal den gegenwärtigen Schein einer eingebildeten Glückseligkeit verblenden / und dadurch in ein langwieriges Unglück verführen läst / welches ihme

doch auff dem Fusse nachgefolget; Wie es in diesem Fall nicht viel besser dem Pfaltz-Graff Friedrich ergangen / in dem bald nach dieser Königs-Freude ein harter Donnerschlag / nemlich die Gewaltige Schlacht unweit der Krönungs-Stad Prage darauf erfolgte, und dem neuen König samt seiner Gemahlin das Hertze dermassen vermittelst einer schweren Niederlage rührete / daß sie nebst denen Ihrigen die Flucht ergreiffen / und die theuer gekauffte Crone mit dem Rücken so geschwinde ansehen musten / davon im nachfolgenden Cap. ein mehrers.

Das VII. Cap.

Nachdem Chur-Pfaltz der übrigen Herren Churfürsten wolgemeinter Abmahnung wegen gedachter Crone nicht folge leisten wollen / als wurde von denenselben auf obbemeldtem Collegial-Tag zu Mühlhausen beschlossen / dem Röm. Kayser Ferdinan. II. wieder die unruhigen Böhmen und dero Anhang bey zustehen / auch die von dem Hause Oesterreich abtrünnigen Länder wieder zum Gehorsam zu bringen / massen dem Churfürsten von Sachsen / und dem Hertzog in Bäyern die Execution aufgetragen wurde.

So schickte auch der König von Spanien dem Hause Oesterreich zu Hülffe eine Armee aus denen Niederlanden / unter dem berühmten General Spinola / welcher als ein schnelles Sturm-Wetter in die Pfältzischen Länder einbrach / und mit Feuer und Schwerd im Angesicht der unirten Völcker verwüstete / und ihren Glantz welchen sie durch langwierige Friedens-Ruhe gewonnen / in eine erbärmliche Gestalt / verwandelte; dieses aber war nur der erste Blitz und Knall auff welchen bald ein so erschrecklicher Donnerschlag erfolgte / davon fast der gantze Churbaum zerschmettert / und das arme Land in den eussersten ruin gesetzet wurde.

Denen Unions Verwandten im Reiche wolte nicht wol bey der Sache werden; Warumb denn zu Ulm sich verschiedene/ nachdem der Hertzog von Beyern als General und Haupt der Catholischen Liga in sie gedrungen/ eines andern bedachten und zurück traten; Worauf bemeldter Hertzog den General Tylly mit der Armee nach Böhmen schickte/ da es denn A. 1619. bey der Haupt-Stadt Prag zwischen ihnen und den Böhmen zu einem Haupt-Treffen gediehen/in welchem aber diese den Sieg und die Crone denen Käyserlichen überlassen musten.

Gleichwie es bey solchen Hitzigen Empörungen gemeiniglich zu gehen pfleget/daß wenn der erste Unwillen und Zorn Hitze ein wenig verkühlet/ nachmahls die Gemüthter derer in Harnisch gejagten Unterthanen solcher ungewohnten Kriegs travaillen bald überdrüssig werden/und die meisten wieder nach Hause zu dem Ihrigen gehen / umb die bißhero unterlassene ruhige Handthierung von neuen fortzusetzen; Also gieng es auch hier mit den schwülstigen Böhmen, Denn bey vielen ließ die Liebe gegen den neuen König und die Begierde bereits nach / als kaum die Krönung vollzogen / und man mit dem vindicirenden Theil noch nicht zum rechten Ernst kommen war.

Dannenhero sahe man wie die meisten sich bald nach angefangenem heftigen Treffen auff die Flucht gefast machten/ worinnen sie denn die ihnen zu Hülffe geschickten Ungern zu hurtigen Vorgängern hatten; Wie denn diese den Anfang zur flucht und auch zur Niederlage machten / denen die Polacken nachsetzten und die meisten davon in der Flucht niedersebelten/ die übrigen aber in die Moldau jagten / worinnen sie ersauffen musten.

Wie nun die Böhmen sahen daß ein so grosser Theil ihrer Armée verlohren/ die Käyserlichen aber starck in sie setzten/ wurden sie endlich auch enthertzt/ wurfen das Gewehr von sich/ und suchte ein ieder seine Wohlfahrt in der Flucht/ ungeachtet der

Fürst

Fürst von Anhalt so im Nahmen Chur-Pfaltz die Armee commandirte/ sie mit Bedrohungen und guten Worten in bataille zuerhalten/sich bemühete.

Solcher gestalt wurde in ein oder zwey Stunden ein mächtiges Kriegs-Heer / welches mit allem wol versehen war/ geschlagen und ruiniret/ indem alleine der Böhmen bey 9000. auff der Wahl-Stad blieben/ohne was in der Flucht niedergehauen wurde. Der gute Churfürst hielte sich mitler weile in dem Königlichen Schloß zu Prage auf/und wartete mit Furcht und Hoffnung wie dieser Haupt-Streich/auf welchem ein gantzes Königreich stunde/ hinausschlagen möchte/ wiewol Er vielleicht besser gethan / wenn Er dieselbe niemals aufgesetzt / oder doch persönlich verfochten/ und durch seine Gegenwart der Armee einen standhaften Muth gemachet hätte.

Allein es hieß mit ihm: difficilius est retinere qvam acqvirere Regna; angesehen derselbe mehr geschickt war eine Crone zutragen / als gegen einen mächtigen und entrüsteten Wiederpart mit gewapneter Hand zu verfechten / welches der gute Herr nebst seinen Räthen mehr als das erste vorhero recht überlegen sollen; Dannenhero mißrieth ihm auch der erste Streich/daß die Schlacht verlohren / und Er nach dero Erkundigung sich alsobald aus dem Königlichen Schloß in die alte Stad Prage zu salviren genöthiget worden / wiewohl Er daselbst auch nicht lange verweilen durfte / wolte Er nicht gefangen oder gedrungen werden / nachtheilige Conditiones einzugehen.

Gestalten der General Tylly nach erhaltenem Treffen/mit der gantzen Armee ungesäumet vor des Königreichs Haupt-Stad Prage rückte / umb selbige als den vornehmsten Zanck-Apffel zugewinnen; weswegen Er auch den unglücklichen König zu dessen Ubergabe auffodern/und nur 8. Stunden Bedenckzeit ließ / daß Er entweder die Stad sammt der Böhmi-

schen

schen Crone Ihr. Käyserl. May. freiwillig wieder einhändigen/ und sich alles Anspruchs an besagtes Königreich begeben/ oder der schärffsten Mittel erwarten solle. Hier war nun der einmal geschlagene Printz zwischen Thür und Angel geklemmet/ und wuste nicht/ was er sich entschliessen solte.

Das VIII. Cap.

JEdoch aber wäre bey so gestalten Sachen wol am sichersten gewesen/ wenn Er dieses gefährliche und schon halb verlohrne Kleynod lieber ohne ferneres Wiedersetzen von sich geworffen und dessen vorigen Besitzer wiederumb eingeliefert/ als durch desselben ohnmächtige Behauptung sich und sein gantzes Churfürstl. Hauß in die gröste Unruhe und Wiederwärtigkeit gestürtzet hätte/ ja noch darzu mit seiner Churfürstl. Familie als ein Exul in frembden Ländern herumbschweiffen/ und sein eigenes mit dem Rücken ansehen.

Der großmüthige Churfürst von Sachsen und Teutsche Patriot, würde nicht ermangelt haben/ woferne nur Chur-Pfaltz alsobald gelindere Säiten aufgezogen/ denselben mit dem Hauß Oesterreich nach wiedererlangter Böhmischen Crone/ bestens auszusönen/ und dadurch so wol die Chur-Pfaltz/ als andere Teutsche Länder von dem nachfolgenden Kriegs-Feuer zu erretten/ und so viel möglich/ den gemeinen Reichs-Frieden wieder zu ergäntzen; massen auch weder das Hauß Oesterreich noch dessen Allirte anfangs was mehrers/ ihren hohen Betheurungen nach/ durch dero Waffen suchten/ als nur die abtrünnigen Erbländer und Königreich Böhmen wieder zu vorigem Gehorsam zubringen/ so denn niemand in dem seinigen zubeunruhigen/ wofern nur der Pfaltz-Graff kommen/ und sich vor dem Käyser begehrter massen Submittiren würde.

Nun hatte dazumahl/ und stracks nach dem ersten unglücklichen

lichen Haupt-Streich Pfaltz Graf Friedrich/ nach des Taciti Außspruch/ ut prima cesserunt, sic de reliqvis spes est, sich leichtlich das Prognosticon stellen können/ wie künfftig seine Sachen lauffen/ und daß es sehr schwer/ ja nicht wohl möglich fallen würde/ sich dergestalt mit seiner zerstreueten Armee zu recolligiren/ daß Er nicht nur die verderbte Sache in vorigen Stand/ und die bey so unglücklichem Success zurücktretende Länder/ sammt denen geschreckten Unions-Verwandten wieder auf die Seite bringen/ sondern auch dem numehro zu Kräfften kommenden/ und von so mächtigen Assistenten beschützten Oesterreichischen Hause die Wage halten/ geschweige die Oberhand nehmen könne;

Denn erstlich war die Böhmische Armee biß aufs Haupt nur in diesem einigen Treffen geschlagen/ und die übrigen zerstreuet; Die Stände und Unterthanen waren bey solcher Niederlage des Handels schon satt/ und wolten weder die Waffen ferner führen oder Geld dazu herschiessen/ sondern die meisten waren nun auf ihr eigenes Wolseyn bedacht; Viel von denen unirten Reichs-Städten hatten den Kopff schon längst aus der Schlinge gezogen/ weil sie wol merckten/ daß man sie nur umbs Geldes willen dazu gelocket.

Zum andern wurden die abgewichene Käyserlichen Erb-Länder dieses unglücklichen Krieges bald nach der ersten Niederlage/ enthertzt/ und überdrüssig/ dannenhero sie entweder freywillig/ oder durch mächtige Zwangs Mittel der Chur-Sächsischen und Bäyerischen Waffen wieder zum Gehorsam gingen/ welches Chur-Pfaltz sich vorher leicht einbilden konte/ daß gemeldte Länder schwerlich bey ihme Stand halten/ und dagegen durch des Feindes siegende Waffen sich biß aufs eusserste ruiniren lassen würden;

Drittens sahe man auch wohl/ was der Pabst/ der

König von Spanien / auch andere mächtige Chur- und Fürsten des Reichs dem Käyser vor nachdrücklichen Beystand leisteten / und wie hingegen seine Alliirten entweder schon auf die Hinter-Beine getreten / oder doch als ausländische diesem unglücklichen Spiele von weiten zuschaueten / und in denen bedürfftigen Subsidien sich säumig genug erwiesen / weiln sie vielleicht absehen konten / daß solche Hülffe den Zweck numehro schwerlich erreichen / sondern viel mehr vergebens seyn möchte.

Auß diesen wichtigen Maximen hätte damals Chur-Pfaltz bald nach verlohrner Haupt-Schlacht schliessen sollen / daß seiner Sache numehr durch Fortsetzung der Feindlichen Waffen gegen das Hauß Oesterreich schwerlich / und gar nicht würde zu helffen seyn / sondern noch in einen viel verderbtern Zustand gerathen; Dannenhero wäre weißlich und wohl gethan gewesen / wofern Er sich bald gegen den Käyser accommodiret / und durch verträgliche / ob schon theils nachtheilige Mittel / einem weit grössern Unheil / worinnen nachmals sein gantzes Chur-Hauß / ja gantz Teutschland jämmerlich verfallen / bey zeiten vorgebauet hätte.

Gesetzt auch / daß die Vorschläge nicht allerdings reputirlich gewesen / die Crone so bald wieder abzutreten / und dem beleidigten Theil über die verlangte Deprecation einen bekümmerten Abtrag zuthun; So laß ich doch einen urtheilen / welches reputirlicher und vortheilhaffter gewesen / die angenommene Crone freywillig und unter dem Vorwand einer Generositát oder daß man von seinen Bundes-Verwandten nicht recht secundiret werde / abzutreten / und solcher gestallt sein gantzes Hauß und Land zu conserviren; oder aber sich dennoch endlich nach langwieriger Gegenwehr die Crone mit Gewalt wieder aus den Händen drehen / sein gantzes Land mittler Zeit darüber ruiniren lassen / im Exilio mit denen Seinigen herumbziehen / andere Potentaten umb Hülffe anflehen / und doch nach-

nachgehends zu Erhaltung eines Friedens ein Stücke Landes sammt der höhesten Würde seines Hauses/einem andern zur Beute lassen.

Das IX. Cap.

DErgleichen Außgang hätte der Pfaltz-Graff vorhero aus obangeführten Staats Vernünfftigen Maximen unschwer prognosticiren/ und sich sambt seinem Durchl. Hause weit sicherer rathen können/ wofern Er bey zeiten andere Mittel ergrieffen / und nicht auf frembde promessen sein ungewisses Glück oder vielmehr bevorstehendes Unglück gebauet hätte. Allein Er fassete in diesem verwirreten Zustande/ indem der Tylli gedachter massen mit seiner Armee vor Prage sich logirte/einen andern und gefährlichen Schluß/ indem Er den Ablauff des 8 stündigen Stillstandes nicht erwartete/ sondern sich nebst seiner Gemahlin/ Kindern und einigen Böhmischen Herren flüchtig/ und in der Stille nach Breßlau in Schlesien begeben;

Worauff Tylli sich der Stad Prage nebst andern in Böhmen bemächtiget/ und auch des neuen Königs Regierung/ welchen die Ligistischen nachgehends zum Schertz den Soñen König zunennen pflegten. Pfaltz-Graf Friedrich kehrte sich daran nichts/ sondern als Er nach Breßlau kommen/ ermahnete Er die Stände und den Rath/ daß sie ihm solten getreu bleiben/ Er wolte in kurtzer Zeit eine starcke Macht wieder auf bringen/ und seine Sachen in bessern Stand setzen;

Dieselben aber gaben zur Antwort: Es stünden ihnen numehro zwey Wege offen/ deren einer sie zum Verderben/ der andere aber zur Erhaltung führete; Jenen würden sie erwehlen/ woferne sie ihme dem Pfaltz-Grafen/ nach der verlohrnen Schlacht/ wieder das Hauß Oesterreich weiter anhangen/ und sich diesem zu ihren augenscheinlichen Verderben wie-

versetzen würden: Hingegen aber könten sie sich erhalten/und von dem bevorstehenden Unheil befreyen/wenn sie sich Käyserlicher Maj. wieder unterwürfen.

Diese Antwort konte dem Churfürst Friedrichen schlechte Hofnung geben/ oder denselben eines Beystandes versichern/ worauf Er sich aus Schlesien durch andere Teutsche Provintzien nach Holland gewendet/ umb daselbst bey denen General Staaden/ welche mit Spanien noch in Feindschafft schwebeten/ seinen Auffenthalt/und daneben eine stattliche Beyhülffe zu erlangen; Der Meynung/ das Königreich Böhmen dennoch zu behaupten. Zudem Ende Er auch den Titul und Anspruch nicht wolte fallen lassen; dadurch aber wurde die Ligistische Parthey nur destomehr gereitzet/ den Pfaltz-Grafen desto mehr zu verfolgen/ und seine Länder mit gantzer Kriegs-Macht zu überziehen/ welche auch umb dieses elenden Tituls willen jämmerlich verwüstet/ und so viel tausend unschuldige Unterthanen in das euserste Verderben gesetzet wurden.

Welches fürwahr Fürsten und Herren/ oder derselben Rathgeber/ zumal in so gefährlichen Anschlägen/ wol besser überlegen/ und umb einer ohnmächtigen Herrschsucht willen ihren Ländern und Unterthanen ein solch Unglück nicht über den Halß ziehen solten; Wie es denn hier dem Pfaltz-Grafen nicht viel besser ergangen/ massen Er sammt seinem Anhange von dem Käyser Ferdinand. II. in die Acht erklähret/ und der Tylli mit der Käyserlichen und Bäyrischen Armee in sein Land geschicket wurde/ welcher Anfangs den Marg-Grafen von Baden Durlach/ und bald hernach Hertzog Christian von Braunschweig/ welche sich des Pfaltz-Grafens mit Gewalt annahmen/ biß aufs Haupt geschlagen/ und ihre Armaden gantz zerstreuet hat.

Dar-

Darüber wurde Churfürst Friedrich V. dermassen bestürtzt / daß Er fast allen Muth und Hoffnung durch die Waffen was glückliches auszurichten / sincken liesse / auch auf Einrathen seines Schwieger Vaters des Königs Jacobi I. in Engelland / wie auch Königs Christiani IV. von Dännemarck sein übriges Volck und obgedachte Generalen abdanckte / der Hoffnung / daß die zu Brüssel angestellte Friedens-Tractaten seiner Sache vielleicht einen bessern Außschlag geben solten; Alleine es erfolgte nichts / weiln man schon zulange gewartet / und dem Gegen-Theil das Glück der Waffen in die Hände geschicket hatte / welches Er nachgehens lieber fortsetzen / als abbrechen wolte.

Denn General Tylli war nunmehr in die Chur Pfaltz mit gantzer Macht eingebrochen / und hausete darinnen nach seinem Gefallen / ohne Wiederstand / grief den Pfältzischen Chur-Baum nicht nur an denen Aesten / sondern recht an dem Haupt-Stamm und Wurtzeln an / in dem Er die Churfürstliche Residentz und Hauptstad Heydelberg ernstlich belägerte / auch endlich eroberte / welcher die gewaltige Vestung Manheim bald darauf auch folgen muste. Dieses nun wahren fürwahr solche Donnerschläge / welche diesen Durchl. Chur-Baum dermassen gerühret und zerschüttert / daß viel vermeinten / Er würde sich niemals wieder erhohlen / und zur vorigen Vollständigkeit gelangen.

Wie denn solches auch erfolget / angesehen derselbe auch nach geschlossenem universal Frieden geschwächet / und der alten Hoheit gewisser massen beraubet seyn müssen / bis Er endlich in dieser Linie gantz ausgangen und erstorben ist.

Das X. Cap.

DEr Röm. Käyser hielte A. 1623. zu Regenspurg einen Churfürstl. Collegial-Tag/ bey welchem aber weder Chur-Sachsen/ noch Brandenburg/ ungeacht sie verschiedene mal vom Käyser darumb ersuchet/nicht erscheinen wolten/weiln ihnen nicht verborgen/was daselbst wieder Chur-Pfaltz vorgehen würde/ derowegen schickten sie nur ihre Abgesandten/ mit keiner weitern Vollmacht als ad Reverendum, dahin;

Auff dieser Versammlung nun wurde der vorhin in die Acht erklärete Pfaltz Graff seiner Churfürstl. Würde mit zubehörigen Rechten und Regalien beraubet/ und dem Hertzog Maximilian aus Bäyern/zusammt der Ober-Pfaltz/von dem Käyser zu Lehen gereichet/ weiln derselbe sich bishero umb Jhn und das Hauß Oesterreich in Dämpffung der Böhmischen Unruhe sehr verdienet gemacht/auch grosse Unkosten in Unterhaltung der Armee aufgewandt hatte/ welches solcher gestalt aus eines andern Gut füglich zuersetzen stunde.

Diese ungemeine und præjudicirliche Bestraffung des Pfaltz-Graffens/machte Jhm die Böhmische Cron/welche doch bereits wieder in des Käysers Händen/ von neuen schmertzempfindl. daß Er wol wüntschen mögen dieselbe niemals mit Augen gesehen/geschweige denn auf seinem Haupte getragen zu haben/ weiln dieselbe numehro nicht allein seine Cronbegierde und anderer mißlichen Rathschläge/ sondern auch ein unumbgängliches Meer voller Unglücks-Wellen und Schiffbruch vorstellete/ daß Er wol sagen mögen: O me nunqvam Bohemiæ Regem!

Denn wie es gemeiniglich in solchen unglücklichen Regiersuchtsfällen herzugehen pfleget/ daß/ wo der eine Theil einmal zu Boden geworffen/ und die Cronsüchtigen Augen von der durch die umbzogenenen düstern Wolcken endlich wieder

der hervordringenden Königs-Sonne geblendet worden/ selbige sich nachmals so bald nicht wieder emporheben können/ sondern dem beleydigten Theile zum Rach-Opffer/und andern gehäßigen Interessenten zur Beute unterwerfen müssen/biß man beyderseits Begierden an ihnen gekühlet hat;

Nicht viel besser ergieng es hier dem Pfaltz-Graff Friedrichen/ mit welchem auch verschiedene so auswärtige als einheimische Chur- und Reichs-Fürsten/ welche zumaln der protestirenden Religion zugethan/ kein geringes Mittleiden hatten/ gleichwol aber demselben nach Wuntsch nicht helffen/viel weniger in vorigen Stand wieder einsetzen konten.

Sein Schwieger Vater der König von Engelland/ welcher ihn anfangs von diesem gefährlichen und übel ausschlagenden Wercke väterlich abgemahnet/ bemühete sich zwar nebst dem König von Dännemarck Christiano IV. durch Intercession bey dem Käyser einige Hülffe zuschaffen/ es war aber numehr vergebens/weiln der beleidigte Theil nebst denen Ligistischen mit ihren Waffen schon allenthalben den Meister spieleten.

So waren auch die Curfürsten von Sachsen und Brandenburg mit obgedachter Chur-Pfältzischen Bestraffung übel zufrieden/ daß der Käyser ohne Einwilligung der sämmtlichen Churfürsten/ selbige aus eigener Autorität vorgenommen hatte.

Daneben protestirte Wolfgang Wilhelm von Neuburg starck dawieder/ weiln Er in Ausschlissung der Heydelbergischen Linie/der nächste Agnat zur Pfältzischen Chur wäre/ und dahero dem Hertzog von Bäyern vorzuziehen. Es waren aber solche und andere Entgegensetzungen vergebens/weiln der vertriebene Churfürst den Handel einmal verderbet/und der Käyser numehro die Oberhand hatte/ als blieb Er auch bey dem einmal gemachten Schluß und Ausspruch.

Umb dieselbe Zeit war der Churfürst Friedrich einmal

verkleideter weise in sein Land kommen/ umb dasselbe gleichsam zum Valete noch einmal zubesehen / massen denn auch dieser unglückselige Printz selbiges/ Zeit seines Lebens nicht wieder gesehen / viel weniger beherrschet hat/ sondern muste sein Leben in der frembde im Exilio beschließen; Wie ihme nun dazumahl müsse zu muth gewesen seyn/ als Er unbekandter weise sein eigen Land beschritten / und frembde darinnen herrschen lassen müssen / sich aber als der alte Eigenthumbs Herr und rechtmässige Fürst nicht einmal melden dürffen/ ist leicht zu erachten/ daß Er die unglücksvolle Königs Crone vielfältig müsse verwüntschet haben.

Unter andern hat Jhn sonder zweifel nicht wenig geschmertzet/ der Verlust seiner ehmals in gantz Europa berühmten vortreflichen Bibliotheck/ welche nunmehro von dem Hertzog in Bäyern nach Rom geschicket worden/ damit ja der Pabst von dieser herrlichen Beute aus Teutschland auch was zu seiner Ergetzligkeit / wegen der beygetragenen Unkosten haben/ und seine Bibliotheck köstlich damit ausziehren möchte / welche auch dahero keinen geringen Glantz und Wachsthum überkommen hat / wie solches der Augenschein noch biß diese Stunde genugsam bezeugen kan.

Das XI. Cap.

NAchdem nun König Jacobus in Engelland sich bishero eine geraume Zeit/ wiewol umbsonst bemühet hatte/ seinen Tochter Mann den Pfaltz Grafen durch gelinde oder güttliche Mittel wiederum auszusönen / und seine vorige Länder wieder zu wege zubringen; Zu dem Ende Er verschiedene Briefe und Gesandten an den Käyser geschicket / auch an dem Spanischen Hofe vermittels einer Heyrath zwischen seinem Cron Printzen Carln / und der Spanischen Infantin, der Pfältzischen Sache zu helffen gesuchet / aber seinen Zweck nicht erlanget hatte/

ungeach-

ungeachtet der Printz sich deswegen eine geraume Zeit am Spanischen Hofe zu Madritt aufhalten / aber im Außgange erfahren müssen / daß Er von den Spaniern nur mit leeren Worten gespeiset würde;

Alß wurde sein Vater gemeldter König Jacobus, welcher zwar sonst wenig Zuneigung zum Kriege hatte / durch diese Umbführungen entrüstet / daß Er den Printzen wieder nach Hause beruffte / und mit Henrietta Maria, des Königs in Franckreich Schwester / vermählete / auch so bald darauf den Käyser und dem König in Spanien den Krieg ankündigen ließ / oder doch damit bedrohete / wofern man den Pfaltz-Grafen nicht restituiren würde / mit vermelden / was maßen nicht nur Er / sondern auch andere Ausländische Cronen und Fürsten / als Schweden / Dännemarck und andere den unverdienten Fall eines so Durchl. Hauses / welches mit vielen Königlichen Chur- und Fürstlichen Häusern durch Geblütt und Schwägerschafft verbunden / gar ungleich auffgenommen / sich dahero entschlossen hätten / demselben / wo gütliche Mittel nicht verfiengen / durch die Waffen beyzuspringen.

Anitzo wär es Zeit und heilsam gewesen / daß man an Seiten der Ligistischen dem schmeichelnden Kriegs-Glücke nicht zu viel getrauet / sondern dasselbige gemässiget / und die bißhero siegreiche Waffen durch neue Friedens-Bande angezogen hätte; Auff solche weise wäre viel Unglück / Verwüstung / und Blutvergissen im Röm. Reich verhütet / und das gute Teutschland / menschlichem Ansehen nach / nicht so erbärmlich ausgeädert worden.

Denn des Königs von Engelland Bedrohungen waren nicht umsonst / massen Er sich mit denen Königen von Franckreich / Schweden / Dännemarck / ingleichen mit denen Republiqven Venedig und Holland in ein Bündnis wieder Spanien und Oesterreich eingelassen hatte / welche alle das Staats-Interesse

E zu de-

zu denen Waffen antrieben/ wiewol König Jacob bald darüber sterben/ und seinem Sohne Carl I. die Fortsetzung dieses Wercks sammt der Crone überlassen muste/ welcher sich zwar anfangs des Pfaltz Grafens seines Schwagers/ nach Mögligkeit angenommen / auch ihme mit Volck und Gelde beygesprungen / aber nachgehender Zeit mit sich selbst genug zuthun bekommen hat/ in dem Ihme in seinem eigenen Reich nicht ohne gefehr eine schwere Unruhe über den Halß gezogen / und Er darinnen etliche Jahr nach einander verwickelt worden/ biß er endlich Cron und Haupt darüber lassen müssen.

Mittler Zeit schickte der König von Engelland Carol. I. durch den Grafen von Manßfeld / und Hertzog Christian von Braunschweig / welche nach schwerer Niederlage und zerstreuter Armee sich dahin begeben / mit Volck und Gelde wieder nach Teutschland zurücke / seines theils die Allianz dadurch zu beobachten/ und dem Pfaltz-Grafen zu helffen; Franckreich / Holland und Venedig versprachen Subsidien Gelder; König Christian IV. von Dännemarck brachte darauf eine Armee zusammen / und gienge damit in Nieder-Sachsen / daselbst die Ligistischen / welche den Meister bißhero gespielet / in engere Schrancken zuspannen/ so denn die Pfältzische Sache wieder auf besten Fuß zusetzen.

Zu desto stärckern Nachdruck und Fortgang wurde Er von denen Nieder Säschsischen Cräyß-Ständen / zum General, oder Cräyß Obersten ihrer Völcker gesetzet/ und gieng numehro der Krieg recht an / wiewol mit schlechtem Succeß der Alliirten; wie solches der gefährliche Fall Königs Christiani zu Hammeln gleichsam zuvor bedeuten solte; In dem er daselbst/ als Er zu Nacht zeit die Wachten besuchen wolte/ mit dem Pferde von dem Wall in einen bedeckten Graben gefallen/ und halb tod hinweg getragen wurde. Auff welchen Fall bald hernach die schwere Niederlage der Königlichen Armee bey Lutter erfolgete.

folgete. Deñ als König Christian mit seinen Völckern herauff in Teutschland gienge/wurde Jhm über den Tylli auch der neue Käyserliche General Wallenstein mit 22000. Mann entgegen geschicket/zwischen welchen gewaltigen Armeen es endlich zu einem heftigen Treffen kahm/worinnen die Dänischen bis aufs Haupt geschlagen/das Fußvolck nieder gehauen/95. Fahnen und Standarten/30. Stück Geschütz sammt vieler Beut/die Reuterey aber flüchtig biß nach Stade gejaget wurde.

Dieses war nun die andere Haupt-Schlacht und Niederlage welche dem unglücklichen Pfaltz-Grafen gar schlechte Hofnung und Zufriedenheit geben konte. Und war dieses nicht genug sondern die obgedachten beyden Generalen der Mannsfelder und Hertzog Christian von Braunschweig/musten numehro beyde dem Tode herhalten/und die Hülffe/so sie vor kurtzer Zeit aus Engelland gebracht/den Pfaltz-Grafen zu restituiren/zernichten lassen/nachdem der General Wallenstein den Manßfelder bey Dessau biß aufs Haupt geschlagen hatte.

Gewißlich wenn man den remarqvablen Verlauf dieser Kriegs-und Staatshändel ein wenig genau durchgehet/so muß man sich nicht unbillich wundern/wie doch dieses Pfältzische Chur-Hauß nachdem es sich einmal in gemeldte Händel verwickelt hatte/nachgehens eine so lange Zeit weder Stern noch Glück gehabt/sondern biß nachdem Tod des unglücklichen Pfaltz-Grafen Friedrichs V. ja biß nachgeendigten dreyssig järigen Kriege erstlich aus denen grossen Unglückswellen sich wieder herausgewunden hat.

Das XII. Cap.

DEr König in Dännemarck hatte sich nach obiger harten Niederlage wiederum erhohlet/und eine ziemliche Armee aufs neue zusammen bracht/mit welcher Er den Feind angreiffen/und dem Pfaltz Grafen wieder aufhelffen wolte. Die Ligisti-

gistische Armee aber gieng ihme unter denen Generalen Tylli und Wallenstein scharff unter die Augen/verfolgte denselben zwischen der Weser und Elbe biß nacher Jßland/ daß Er endlich gezwungen wurde/ sich mit seinem Volcke zu Wasser nacher Pommern zubegeben/ der Insul Usedom zu bemächtigen/ und einige Städte zubesetzen.

Wie nun der Pfaltz-Grafe sahe/daß auf solchen schlag wenig auszurichten/ hat Er durch güttliche Mittel seine Restitution suchen/ und darumb bey dem Käyser/durch unterschiedliche Fürsten des Reichs/als dem Hertzog von Würtenberg und Lothringen anhalten lassen; Worauff zu Collmar deswegen eine Versammlung angestellet worden/ wobey dem Bericht nach/ der Pfaltz Graff sich erbothen haben sol/dem Bäyer fürsten die Chur abzutreten/iedoch mit diesem Beding/daß nach Absterben Hertzog Maximilians/ seine und dessen Erben einer umb den andern die Chur verwalten oder alterniren solten/ welche Condition auch endlich wäre beliebet worden/wofern der Pfaltz Graf die Röm. Cathol. Religion, welche bereits in seinem Lande eingeführet war/ dulden/ die aufgewandten auf Bäyrischer Seiten liqvidirten Kriegs Kosten zahlen/ auch über diß die streitigen Kirchen-Gütter wieder einräumen wollen.

Allein/ weil diese Bedingungen sehr schwer/ und von dem Pfaltz-Grafen nicht wol zu leisten waren/ als zerginge die Hofnung des güttlichen Vertrags abermal; Ob schon auf dem Churfürstlichen Collegial-Tag zu Nürnberg A. 1629. ebener-massen davon gehandelt und beschlossen wurde/ daß Churfürst Friedrich den Käyser demüthig umb Verzeihung bitten/ vor sich und seine Erben allen Anspruch auff das Königreich Böhmen fallen lassen/die Chur-Würde abtretten/und die Verbündniß/ so Er wieder den Käyser und das Oesterreich gemachet/aufkündigen solte;

Wofern Er nun diese angeregte Puncte beobachten wolte so dann

so dann solte Er wieder zu Gnaden auf und angenommen/ auch ihme seine Patrimonial Gütter von dem Käyser dergestalt wieder eingeräumet werden / daß Er damit wol zufrieden seyn könte. Es war aber auch dieser Vortrag umbsonst/ weiln Chur-Pfaltz von auswärtigen Potentaten/ so bey anhaltenden Reichs-troublen einen guten Fischzug zuthun/ beschlossen hatten / davon abgemahnet / und zu Fortsetzung der Waffen ihme gewaltige Assistentz versprochen wurde; Wiewol Franckreich bißhero meist stille gesessen / und bey einigen übermachten Subsidien Geldern nur von weiten zugesehen hatte/ biß daß endlich der König in Schweden mit in das Spiel trat/ und nebst Franckreich denen Ligistischen das weitgespannete Kriegs-Glück gar mercklich verkürtzete.

Gestalten König Gustav. Adolphus Anno 1630. aus Schweden in Pommern kam/ die Käyserlichen daraus vertriebe/ und nachdem Er sie/ durch Hülffe der Chur-Sächsischen / bey Leipzig in einer nahmhaften Schlacht geschlagen/ seine siegreiche Waffen bis über den Rhein-Strom bald in dem ersten Feldzuge erstreckte/ dannenhero sich der Pfaltz Graff in seinem Exilio abermals grosse Hofnung machte/ durch diesen glücklichen Siegs-Held sein verlohrnes Erbland sammt der abgenommenen Chur-Würde mit gewapneter Hand wieder zubekommen/ welches auch/ wofern besagter Held länger leben sollen/ sonder zweifel erfolget wäre.

Denn als Er sich des Rhein-Stroms bemächtiget / hat Er durch seine Feld-Marschalln Graff Horn/ und Hertzog Bernhard von Weimar/ die Pfältzische Vestung Mannheim wieder erobert/ und einen guten Anfang gemacht/ die Ligistischen völlig aus denen Pfältzischen Ländern zu treiben; Der frühzeitige Tod aber hochgedachten Königs verrückte/ dem Pfaltz-Grafen diese Hofnung gar sehr/ daß Er selbige von neuen muste sincken/ und frembden Beherrschern noch eine geraume Zeit sein Land überlassen/ ja bald darauf sein bekümmertes Leben selbst beschliessen/ und dem Tode zur Beute geben.

 Denn

Denn es schiene/ als wenn ihme der Tod Königs Gustavi Adolphi, auf dessen siegreiche Armee Er so grosse Hofnung/ in vorigen Stand wieder zugelangen/gesetzt hatte/ tieff zu Hertzen gangen/ daß Er ihme bald nach der Lützner Schlacht/noch eben das 1632. Jahr in der Sterbligkeit nachfolgete.

Denn mehrgedachter Pfaltz Graff und Churfürst/ starb zu Mäintz an einem Fieber / welches ihme vielleicht der Kummer seines bedrängten Zustandes verursachet/ und verließ eine Wittib mit zehen/zum theil unerzogenen Fürstlichen Kindern/ mit welchen sie sich in frembden Landen / als eine von ihrem Lande vertriebene/ aufhalten/und sich anderer Fürsten Mildigkeit getrösten muste/welches bey einer von so hohen Königlichen Stamm entsprossenen Printzessin / sonder zweifel keine geringe Gemüths-Kränckung muß zugezogen haben/wenn sie bey sich erweget/ daß sie vorhero als eine Königin/ und regierende Churfürstin Cron und Scepter in voller Glückseeligkeit getragen/ anitzo aber als eine verlassene Wittbe ihrem Gemahl im Exilio die Augen zudrücken/ und sattsamer Hülffe zu dem vorigen Stande wieder zugelangen/ beraubet leben muste.

Das XIII. Cap.

NAchdem nun Pfaltz Graff Friedrich in seinem Exilio gedachter massen zu Mäintz gestorben/verblieben die Sachen seines Hauses noch eine geraume Zeit in dem verwirreten und unglücklichen Stande / ob schon die Schweden daselbst einige Vestungen als Mannheim und Franckenthal in Besatzung hatten/dennoch kunten sie die Bäyerischen des Landes nicht entsetzen/und hingegen derselben völlig bemächtigen.

Es unterstunden sich zwar dessen beyde ältesten Printzen/ nemlich Carl Ludwig und Rupert durch eigene Krieges Macht ihren Sachen wieder aufzuhelffen / und ihr väterliches Erbland endlich zu recuperiren. Deme zufolge/brachten sie Anno 1638

eine

eine ziemliche Armee auf die Beine / wozu ihnen die Könige von Engelland und Franckreich / nebst denen General Staaten der vereinigten Niederlande statlichen Beytrag gethan; Damit sie nun auch einen verwahrten Orth zu ihrer Krieges-Rüstung / Magazinen / und Retirada haben möchten / erkauften sie zu dem Ende von denen Schweden die Stad Meppen in Westphalen.

Allein es hatte weder Bestand noch Fortgang / sondern schiene / als wenn das Verhängniß und der Unstern dieses Hauses das Unheil noch nicht alles ausgeschüttet hätte. Denn gemeldte Stad wurde von denen Käyserlichen unversehends / nachdem sie die Pfältzischen Printzen von neuen befestiget / und einen guten Vorrath an Proviant und Munition darin verschaffet / überfallen und eingenommen / worinnen sie alles plünderten und zur Beute machten.

Dieses aber war noch nicht genug / sondern die guten Printzen wurden gleich darauf von dem General Hatzfeld in einem offenen Treffen bey Lemgau M. Octobr. des besagten 1638. Jahrs biß aufs Haupt geschlagen / weiln sie sich mit ihrer neugeworbenen Armee zu bald mit einem wohlversuchten Feinde in ein Treffen gewaget hatten.

Dannenhero gienge in demselben der meiste Theil ihres Fußvolcks zuschanden / und die Bagage verlohren; Die Reuterey wurde zerstreuet / Printz Rupert gefangen / und zum Hertzog von Bäyern geführet; sein Bruder aber Printz Carl Ludwig entkahm kümmerlich durch die Flucht / und wäre bald / als Er über das Wasser setzen wollen / ertruncken; Also waren die guten Printzen von neuem gleichsam geschlagen / und wusten sich numehro weiter nicht zuhelffen / sondern musten sich nebst ihrem gantzen Hause dem wüttenden Unglück und Sturm-Wetter gedultig übergeben / biß dasselbe seine verhängten Würckungen erfüllet / und die verlangte Friedens-Sonne Ihr Durchlauchtiges Hauß wieder bestrahlen möchte.

Denn

Denn sie sahen numehro wol / daß sich ihr Unstern schwerlich meistern / und durch Gewalt der Waffen das Verhängnis zurück treiben liesse. Nichtsdestoweniger hatte Carl Ludwig der Pfältzische Chur-Printz / dem damahligen Verlaut nach / einen neuen Anschlag gehabt / sein Glück durch die Waffen zu forciren / so ihm aber bald anfangs aus einem Staatssüchtigen Interesse von Franckreich verrücket wurde / welches sich auf folgende weise begeben: Umb dieselbe Zeit / nemlich A. 1639. starb der tapffere General, Hertzog Bernhard von Weymar eines plötzlichen Todes / nach dem Er die gewaltige Vestung Briesach eingenommen / und nicht Lust hatte / solche dem König von Franckreich / in dessen Dienst Er bißhero gestanden / zu Teutschlands grossem Nachtheil / einzuräumen / eine considerable Armee hinter sich lassend. Weiln nun dieselbe ohn ein gewisses Kriegs-Haupt war / gedachter Pfältz. Printz sich aber dazumal in Engelland befande; Alß begab Er sich von dar ungesäumt wieder nach Teutschland / des Entschlusses / wie viele vermeinten / gedachte Armee durch Geld an sich zuziehen / und mit derselben / weiln sie zu grossen Verrichtungen capable, auch meist Teutsches Volck war / sein Glück ferner zu versuchen.

Allein der gute Printz nahm sich hierunter nicht wol in acht / und stellte seine Sachen etwas mercklich / die Reyse aber nach Teutschland gar gefärlich an / in dem Er durch Franckreich dieselbe fortsetzen / und von dar nach dem Rheinstrom zu der Weinmarischen Armee sich begeben wolte. Der Frantzös. Hoff aber / so dißfalls übele Gedancken und Argwohn schöpffete / ließ den Printzen unvermuthet anhalten / und mit einem Hoffmanirlichen Arrest belegen / unter dem Vorwand / als wenn man ihme sonst bey Hofe eine Ehre erweisen / und nicht gerne so geschwinde wieder fort reisen lassen wolte.

Das

Das XIV. Cap.

DEm Printzen aber war mit dieser aufgedrungenen Höfligkeit oder vermänteltem Arrest gar wenig gedienet/ wol merckende/ worauf solches abgesehen/ daß man Ihn nemlich so lange an seiner Reyse und Vorhaben zurück halten wolte/ biß daß mehr gemeldte Armee mit einem Frantzösischen Haupt versehen/ und durch grosse Geld Summen in des Königs von Franckreich Pflicht/ und dienste genommen wäre; Wie dieses nun geschehen/ ließ man den Printzen seinen Weg fortstellen/ wohin Er wolte.

Dieser aber beschwerete sich zwar so wol gegen den König in Franckreich/ als dem von Engelland höchl. wegen solcher Ungebühr und Hinderniß/ daß auch der König in Engelland solches gar übel aufgenommen/ und nach Franckreich geschrieben hat; Allein die Sache war einmahl versehen/ oder nicht recht angefangen/ und konte der Hoff zu Pariß die heraus entstandene Jalousie oder Unwillen an seiten des Königs von Engelland/ und Pfältzischen Printzens schon überhin streichen lassen/ weil man eine so stattliche Armee indessen an sich gezogen hatte/ ungeachtet der Pfaltz-Grafe Franckreich verwandt/ und einer solchen Krieges-Macht wol bedürffig war/ dennoch muste das Frantzös. Interesse frembden Angelegenheiten vorgezogen werden.

Denn Franckreich wolte vielmehr vermittels besagter Armade neue Conqvesten in Elsaß und an dem Rhein-Strom machen/ als dieselbe dem Pfältz. Printzen überlassen/ umb seine Länder damit wieder einzunehmen. Hätte besagter Printz seinen weg durch Holland nach dem Rhein Strom genommen/ vieleicht wäre Ihm sein Anschlag gelungen/ und die Bernhardische Armee/ woferne man derselben eine gute Qvantität Englische

Ros-

Rosenobel gezahlet/zu ihm übergangen/als welche ohne dem nicht gerne unter Frantzös. Commando stehen wolte.

Es war aber gedachter massen versehen/ und muste der Pfältzische Printz nebst seinen Herrn Bruder sich hinfüro die Gedancken oder Hoffnung vergehen lassen/durch Gewalt der Waffen das seinige wieder zuerlangen/ zumal weiln der Universal Frieden ie länger ie gewisser erwartet wurde/ ob sichs schon nach etliche Jahr damit verzögerte. Dennoch erfolgte endlich dieses von gantz Deutschland/ sonderlich dem bedrängten Pfältz. Chur Hause höchst verlangte Kleynod/in dessen Ausarbeitung zu Münster und Oßnabrüg die fast aus gantz Europa versammlete hohen Gevollmächtigte in 8. Jahr zugebracht hatten.

Gestalten die Pfältzische Restitutions-Sache unter andern eine der grösten Schwürigkeiten bey diesen Friedens-Tractaten verursachte/indem das Churpfältzische Haus anfangs starck darauf insistirte/daß man ihme die abgenommenen Vestungen und Länder sammt der Chur-Würde/völlig wieder einräumen und selbiges in dem Stande worinnen es Anno 1618. gewesen/restituiren solte;

Hingegen aber wolte der Hertzog von Bäyern den einmal umbgenommenen Chur-Mantel nicht wieder ablegen/ viel weniger die Ober Pfaltz sammt der Graffschafft Cham dero vorigen Besitzer restituiren/ weiln Er davor die liqvidirten XIII Millionen Unkosten/so Er zu Dienst des Käysers und des Ertz-Hertzoglichen Hauses aufgewendet/ allbereit davor abrechnen und fallen lassen; Weiln nun kein Theil dem andern gerne weichen/auch wegen der vorgeschlagenen Alternation in der Chur-Würde sich nicht vergleichen konten/ das Hauß Bäyern aber bey der einmal erlangten Possess. zu bleiben/ sich entschlossen/ auch Macht und Assistentz hatte dieselbe gegen den Pfaltz Grafen zu mainteniren;

Dannenhero muste dieser umb den Teutschen Frieden

nicht

nicht länger zu verzögern/endlich ein merckliches seinem Chur-Hause und Lande abkürtzen/ und dem Bäyerischen überlassen/ sich dagegen mit der Unterpfaltz vergnügen/ und die Achte neu-eingeführte Chur-Stelle/ als des Heil. Reichs Ertz-Schatzmeister annehmen/welches dazumaln als was ungewöhnliches/ und seit dem die göldne Bulle gestanden/ unerhörtes Exempel zu dessen Satisfaction,eingesetzet worden/ wie solches aus dem Oßnabrügischen Frieden Artic. IV. folgenden Innhalts mit mehrem zu vernehmen ist.

Herr Maximilianus, Hertzog zu Bäyern/soll Churfürst seyn und bleiben/und die Ober-Pfaltz sammt der Graffschaft Cham behalten/ vor sich und seine Erben Wilhelmischer Linie; Hingegen sol Er verzeihen auff die 13. Millionen/ so Er an Ober Oesterreich zufordern. Der Pfaltz-Graff aber Carl Ludwig/ dessen Erben und Anverwandte der gantzen Rudolphischen Linie soll der Achte Churfürst hinführo seyn und gehalten werden/ und die gantze Unter-Pfaltz völlig besitzen; Die Aemter aber in der Bergstrassen/gegen erlegung angebothenen Pfandschillings/ dem Churfürstenthum Mäintz wiederum eingeräumet werden.

Wenn aber die Wilhelmische Linie ausstürbe/ und die Rudolphische verbliebe/ soll die Chur-Dignität und Oberpfaltz an die nochlebende Pfaltz-Grafen/ so inzwischen mit belehnet werden sollen/heimfallen und die Achte Chur-Stelle gäntzlich erlöschen. Und damit Er Pfaltz Graff wegen Unterhalt seiner Herrn Brüder etlicher massen befriediget werde/will Ihre Käyserliche Maj. ihnen innerhalb 4. Jahren zahlen lassen 400000. Rthl. sammt Interesse; Der Frauen Mutter Wittib einmal vor alle 20000. denen Fräulein Schwestern aber/wenn sie Heyrathen/10000. Reichs-Thl.

Das XV. Cap.

SOlcher gestalt ist endlich das Chur-Pfältzische Hauß/ nach so langwirigem Ungemach und ausgestandnem Schiffbruch/ vermittels des Oßnabrügischen Friedens restituiret/ und nicht sonder mercklichen Verlust in das seinige wieder eingesetzet worden/ daß es also die Böhmische Crone gnugsam verbüssen/ indem selbiges zu voriger Hoheit und Macht biß dato nicht wieder gelangen können.

Denn erstlich hat es die Chur-Würde/ oder des Röm. Reichs Ertz-Truchsen Ambt/ welches sonst unter denen Weltlichen Churfürsten die andere Stelle gewesen/ dem Hause Bäyern abtreten/ und an statt des Andern/ numehro der letzte in der Ordnung seyn müssen. Zum andern hat das Pfältzische Hauß die Ober Pfaltz gleichsam zusetzen/ und dem Hertzog von Bäyern in Händen lassen müssen; Wie denn auch drittens die Graffschaft Cham/ ohne was noch wegen des hohen Vicariat Rechts zwischen beyden Häusern vor Streitigkeit ist/ wovon unten etwas zumelden seyn wird.

Nach geschlossenem Oßnabrüg- und Münsterischen Frieden wurde auch wegen dessen würcklicher Execution oder Vollziehung zu Nürnberg A. 1650. eine Reichs-Versammlung gehalten/ wobey das Pfältzische Hauß folgender maßen bedacht worden:

Mit der Chur-Pfältzischen Restitution hat es sein verbleibens/ wie es im Instrumento Pacis abgehandelt/ und hiernechst allhier vermittels unserer Interposition, zwischen denen Chur Bäyerischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten/ so viel an denen Unter-Pfaltzischen Landen des Herren Churfürsten in Bäyern Liebden zu restituiren gehabt/ verglichen worden/ daß nemlich gegen Evacuirung derer/ an seiten Ihrer Königl. Maj. zu Schweden in der Ober-Pfaltz ingehabten Plätze/ so

dann

dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens / und bey Chur Mäyntz Liebden / gegen einer von derselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auf die Ober Pfaltzische Lande / an seiten des Herren Churfürsten Pfaltz-Grafen Liebden / die Käyserliche Commissio Restitutoria zu handen geliefert / und Schloß und Stad Heydelberg sambt andern von hochgedachtes Herr Churfürsten in Bäyern Liebden / bißhero eingehabten Aembter in der Unter-Pfaltz würcklich restituiret worden / so dann daß mehrgedachtes Heren Churfürsten Pfaltz-Grafen Liebden immittelst und biß Ihr. Käyserl. Maj. deroselben ein ander neues / der Churfürstl. Würde gemässes Ertz-Amt / Titul und Wapen / auch was dem anhängig / werden conferiret haben / vermöge des Herrn Churfürsten in Bäyern Liebden / ausgelieferter Declaration, sich des Ertz-Truchsen Tituls und Wapens / auf die darinnen begrieffene Maaß und Bedingniß / gebrauchen mögen / alles nach Innhalt angezogener respectivè Ratification, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificiret und confirmiret;

Zeit währenden Kriegs hatten die Spanier dem Pfaltz-Grafen auch dessen stärckste Vestung Franckenthal / nachdem selbige der General Tylli vergeblich belägert / und mit Gewalt nicht gewinnen können / durch einen Staats-Streich abhändig gemachet / in dem sie den allzu Kriegshässigen König Jacob in Engelland beredet / daß man die Pfältzische Sache noch wol durch güttliche Mittel vertragen / und seinen Eydam restituiren könne / wofern Er nur denselben dahin vermögen würde / daß Er zu mehrer Versicherung seines friedliebenden Gemüths / und unterlassener Feindseligkeit / denen Ligistischen die Vestung Franckenthal / welche ihm sonst pro Sede Armorum dienete / einräumen möchte;

Oder aber/weiln so wol dem Könige von Engelland/als seinem Eydam dem Pfaltz-Grafen/dieser Vorschlag wie leicht zu erachten bedencklich/und daher nicht leicht einzugehen schiene; Als solten sie umb besserer Sicherheit willen besagte Vestung nur der Spanischen Regentin in Niederlanden Isabella zu treuen Händen seqvestriren un deinliefern/welche so dann den Frieden zwischen dem Oesterreichischen und Pfältzischen Häusern schon vermitteln und vollends zur Richtigkeit bringen wolte.

Der gute König Jacobus, welcher wol sahe/daß seinem Schwieger Sohn durch die Waffen wieder die victorisirenden Ligistischen damahls schwerlich zu helffen/und dahero allerhand gütliche Mittel lieber zu versuchen wären/ließe sich durch obgedachte Spanische Stats Brillen dermassen blenden/daß Er mit Bewilligung des Pfaltz-Grafens/der gemeldten Regentin die gewaltige und noch eintzige Vestung Franckenthal zu dero Händen lieferte/welche auch alsobald mit Spanischer Besatzung beleget wurde.

Der Pfaltz Graff und sein Schwieger Vater Jacobus vermeinten nunmehro/sie hätten die Sache wol angegrieffen/und würde dessen restitution umb so viel eher nach Vergnügen erfolgen; Es war aber weit gefehlet/massen sie dadurch dem Gegentheil sich nur so vielmehr entblösset/den vortheilhaften Orth aus denen Händen gelassen/und also dem andern die Willkühr überlassen hatten/den Krieg nach Belieben weiter hinaus zuspielen/oder dem nunmehr aller seiner Vestungen und sämtlichen Landes entblösseten Pfaltz-Grafen solche Conditiones der Restitution vorzuschlagen/welche Er nicht leicht eingehen würde; Wie denn auch also in der That erfolget/und die verlangte Restitution nichts desto weniger schwer gemachet/oder auf die Langebanck geschoben wurde/nachdem die Ligistischen dem Pfaltz-Grafen die schöne Vestung Franckenthal einmal

mal abgeschwatzet hatten; Welches dannenhero an seiten dessen und seines Schwiegervatters kein geringes versehen war. Allein was thun die unglückseeligen in ihrem bedrängten Zustande nicht / umb sich aus demselben heraus zuwinden? Zumaln wo Gegentheil durch listige Vorstellungen und gütliche Vorschläge dieselben einnimt / und in der begierigen Hoffnung leicht verstärcket.

Das XVI. Cap.

Diese importante Vestung hat nach der Zeit zwischen denen Partheyen nicht wenig Jalousie und Schwürigkeiten verursachet / in dem Chur-Pfaltz selbige gerne bald wieder eingeräumt wissen / Spanien hingegen dieselbe nicht gerne abtreten wolte. Dannenhero in dem Haupt Executions-Recess de Anno 1660. von deroselben Zustand und Evacuation folgende Disposition oder Anstalt gemacht.

Die Vestung Franckenthal betreffend; Demnach des Herrn Churf. Pfaltz Grafen Durchl. dieselbe vermöge Frieden-Schlusses mit denen andern Unterpfältz. Ländern und Plätzen hätte restituirt werden sollen / solches aber itzo so bald nicht zu effectuiren gewesen / gleichwol gute Hoffnung / daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten sein möchte; So hat man sich / auf dem Fall solches nicht geschehen solte / mit hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. und allerseits guten Wissen und Willen / nachfolgender gestallt verglichen

Nemlich es erklären sich Ihr. Käyserliche Maj. sammt Churfürsten und Ständen / eifrigst dahin zutrachten / daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Liebden fördersamst und unverlängt restituiret werde;

Immitteist und biß auff die bedeutete Franckenthäl. Re-

stitution

stitution soll seiner Liebden zu einer Versicherung die Stad Heilbronn / und zugehörige Vestung / Stück / Munition, und Vorrath in dem Stande / wie es anitzo begriffen / alsobald nach unterschriebenem Haupt Executions-Recess, dergestalt eingeräumet werden / daß derselben Besatzung Jhr. Liebden allein verpflichtet / zu deren Unterhalt aber / aus der Fränckischen und Schwäbischeu Cräyß-Cassa / vermöge einer darüber vom Reich / bey diesem Schluß / ertheilten special Repartition, Monatlich 8000 Reichsthal. biß Franckenthal restituiret / zu Handen des Chur-Pfältzischen in Heilbronn bestellten Receptoris unfehlbar / und zwar die Helffte anticipando allewege vierzehn Tage vorher eingeliefert werden.

Jn Entstehung dessen aber / auf Notification des Commendanten / die Cräiß ausschreibende Fürsten / solcher Entrichtung halber / würckliche Anstalt machen / oder die umbliegende Stände die Execution aus der Gvarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes / sich ereignen / so soll Chur-Pfaltz Liebden nicht gehalten seyn vor dererselben Entrichtung die Besatzung abzuführen / dabey aber ausdrücklich bedungen wordē / daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine weise oder wege hinten nach verzögern solte. Sonsten aber soll die Stad bey ihrer hergebrachten Administration in politicis & Ecclesiasticis sammt der Reichs Immedietät und Freyheit ungehindert gelassen / auch so bald Franckenthal mit seinen Zubehörungen / vermöge des Friedensschlusses / von der Spanischen Besatzung entlediget / zugleich diese Reichs Stad / ohne einige Wieder Rede / außer obgesetzter Restandten Bezahlung halber / abgetreten / und die darinnen befundene Stück demjenigen / deme sie vermöge des Friedenschlusses / insonderheit Chur Bäyern und Hertzoge von Würtenberg Liebd Liebd. zuständig seyn sollen / restituirt und ausgefolget werden.

So

So dann/ und damit die Besatzung in Franckenthal/ die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen in und ausserhalb der Vestung mit Schatzung/Auflagen und einigen Kriegs-Bedrängnißen zubeschweren/ nicht ursach habe; So sollen und wollen jenige Stände/ welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret/ sonderl. aber mit und neben denselben/ alle die Jenigen/ welche in den Ober Rheinischen Cräiß gehören/ ermeldter Besatzung hierzunechst ferner contribuiren/ und derentwegen Chur-Pfaltz Liebden gäntzlich entheben und schadloß halten; sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrags und Unterhalts vergleichen,

Gestalt Ihr. Käyserliche Maj. hierbey erbiethen thun/ Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Liebden als Gubernatorn in denen Niederlanden/umb dagegen alle Excursiones und Beleidigung der angräntzenden Reichs-Ständen abzustellen/ sonderlich aber die Chur-Pfältz. Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zulassen/zuzuschreiben und hierzu zu disponiren,

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbronn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen/ contribuirende Stände anderweit pro qvota wiederumb erg[ö]tzet werden mögen; so solle derselben Unterhalt/ wie hoch sich der belauffen möchte/ hiernechst in eine gemeine Reichs Anlage umbgetheilet/ und was die gemeldte Stände mehrers/ als ihre Qvota belaufft/fürgeschossen/ ihnen künftig wieder. gut gethan werden/ besiehe das folgende Cap.

Das XVII. Cap.

SO dann ist im Nahmen Käyserlicher Maj. versprochen und zugesaget worden/ daß immittels und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird/ hochgedachtes Herrn

 Chur-

fürsten Liebden an statt ermangelnder Abnutzung allen Abgang aus ermeldter Vestung monatl. von dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt Executions-Recess zu Franckfurth am Mäyen / aushänden des Reichs Pfennig-Meisters / dreytausend Rthl. ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen.

Mit diesem weitern Anhang und bedinge / wenn wieder alles besser versehen / die Chur-Pfältz. Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des zutrags nicht solten erlassen / oder denselben in- und ausserhalb der Vestung durch Jhn und seine untergebene Soldatesca, einiger Schaden und Abgang / es sey in Erhebung derer Intraden / Contributionen / Exactionen und anderen Beschwerungen / wie die Nahmen haben mögen / zugefüget werden / daß Jhr Käys. Maj. solches alles Churf. Liebden / nach bewustlichen Dingen / wiederumb erstatten und gut machen wolle.

Gestalt damit zu würcklicher / als auch Eventual Versicherung so thaner gäntzlichen Schadloßhaltung des Herrn Churfürst Pfaltz-Graff Liebden / alle und iede Reichs Anlagen ietzo und künftig zuverstehen / so auff dero Churfürstenthumb und Landen sambt oder sonders geschlagen werden möchten / biß Franckenthal restituirt / und aller zugefügter Schade selbigen Orths ersetzet sey / innen zubehalten / nicht allein bemächtiget / sondern auch / und da die jenigen einen einmüthigen Reichs Schluß / und Einwilligung Churfürsten und Stände / und der Reichs-matricul, nach Chur-Pfaltz zufallender Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen / sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte / Jhr. Käys. Maj. doch einen Weg wie den andern / verbunden seyn / so thanen Uberschuß und Abgang / und zwar in specie aus denen jenigen Reichs-Anlagen und Römerzügen / welche Jhr. Käys. Maj. aus dem Nieder Sächsischen Craiß zugewarten haben / ohne allen Einwandt und Exception, zu ersetzen.

Wie

Wie denn die löbl. Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Crayses solche ihnen nach proportion zufallende Anlage / u des Herrn Churfürst Pfaltz-Grafen Liebden Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit / biß Franckenthal restituiret / inne zubehalten und allen beweißlichen schaden davon zuerstatten / gehalten seyn sollen / auch sich dazu und in Kraft dieses ohne alle Gegen-Steuer / wie die Nahmen haben mögen / verbindlich machen. So weit die Verordnung obgedachten Haupt-Receß.

Es hat sich aber mit der Evacuation und Einhändigung dieser nahmhaften Vestung an Seiten der Cron Spanien eine geraume Zeit / aus verschiedenen Ursachen verzogen / biß daß selbige Anno 1652. endl. auf folgende weise erlanget ist:

Der Spanische Plenipotentiarius begab sich / umb der Verweilung abzuhelffen / und den Außzug zu befördern / umb diese Zeit selbst nach Franckenthal / daselbst auch Chur-Pfaltz zu ebe der Zeit mit seiner Hoff-Staat und andern Fürstl. Personen nebst 2000. Soldaten sich præsentiret / und zwar anfangs vor der Vestung / der Spanier Abzug erwartend; massen Er den darinnen liegenden Spanischen Commendanten Don Julio Antonio Frangi-Pani fragen lassen; Ob Er habender Käyserl. auch Königl. Spanischer Ordre gemäß / ausziehen wolte?

Welcher zwar erstl. die Unmögligkeit dessen vorschützte / weiln es ihme an Schiffen und Fuhrwerck ermangelte / weswegen Er auch noch um etliche Tage Auffschub gebethen; Chur-Pfaltz aber hat Ihm alsobald dazu Mittel verschaffet / daß nachdeme am 14. Mart. 1652. frühe umb 3. Uhr ein Stück loßgebrandt worden / obgemeldte Chur-Pfältzische Völcker näher an die Vestung Franckenthal / und umb 9. Uhr 400. von denenselbigen zum Landsheimer Thor hineingezogen / welche das Thor sammt allen Posten besetzet; Da denn alsofort alle Bagagie / Weib und Kinder heraus / nachdem Rhein zu marchiret / deren zu Fuß und Roß über 1090. Soldaten gewesen neben dehro

bey sich habenden 2000. Weiber und Kinder/ mit 26. beladenen Schiffen/ 80. Wägen und Karren/ worauf 80. Fuder Wein/ Munition, Kriegs-Rüstung und Proviant gewesen.

Den Tag zuvor wurde der Besatzung einige Monat Sold gereichet/ und nachdem sie in Begleitung des Käyserl. Obristen Lucas Schicken und etlicher Pfältzischen Völcker ausgezogen/ auf eine Wiese gestellet / allwo der Spanische Gubernator bey Chur-Pfaltz Audientz gehabt/ und mit 400. zu Fuß/ und 170. Reutern zu Lande; Don Petro de Rovalo aber mit denen übrigen Soldaten und Bagagie sammt zweyen Stücken Geschütz zu Wasser fortgezogen/ nachdem alle Soldaten 3mal salve gegeben/ auch bey Chur-Pfaltz gedachte beyde Officirer/ neben dem Spanischen Plenipotentiario D. de Sarria, Käyserl. Obristen/ Lucas Schicken/ und andern Cavallirren stattlich zur Taffel eingehohlet und tractiret/ darnach auch mit ansehnlichen Præsenten verehret worden.

Solcher gestalt haben die Spanischen Völcker/ welche bereits vor 32. Jahren in die Unter-Pfaltz kommen/ nach langen und vielen Tractaten das gute Land/ worinnen sie sich gar wol befunden und eingenistelt/ endlich gantz und gar qvittiren/ und ihren weg nach denen Niederlanden/ theils gar in Spanien/ nehmen müssen. Der Spanische Commendant nahme in einer beweglichen und nachdencklichen Rede auff öffentlichem Platz in der Vestung/ wo die Bürgerschaft versammlet/ und die Chur-Pfältzische zugegen waren/ solenniter Abschied/ so viel darinnen zuverstehen gebende/ daß Er sie nicht gerne verliesse.

Denen Churfürstlichen Gevollmächtigten præsentirte oder übergabe Er die Schlüssel zur Vestung in einer Schüssel/ mit sonderbahrer Reverentz und Ehrbezeugung; Wiewol der Churfürst sammt seinen Unterthanen dieser Gäste längst gerne wäre loß gewesen. Von dieser Zeit an ist die Vestung

Fran-

Franckenthal biß dato in Chur-Pfältzischen Händen geblieben/ und nunmehro/ nach dem die Heydelbergische Linie obberühr-ter massen/ abgestorben/ sammt dem Lande an den Hertzog von Neuburg kommen; Welche Vestung capable ist/ denen Fran-zosen/ wofern sie wegen ihrer vermeinten Prætension auf die-ses Hauß/ mit Gewalt was unterfangen solten/ ziemlichen Ein-halt zuthun.

Das XVIII. Cap.

Nachdem nun das Chur-Pfältzische Hauß/ vermöge des Oßnabrügischen Friedens/ besagter massen in sein Land und Vestungen eines Theils wieder eingesetzt ist/ selbiges dahin beflissen gewesen/ sich so viel möglich wiederum nach ausgestan-denen harten Troublen und Zerrüttungen zu erholen/ und den Churfürstlichen-Stammbaum in voriges Wachsthum zu brin-gen/ und das Churfürstliche Geschlecht fortzupflantzen.

Zu dem Ende vermählete sich der Churfürst und Pfaltz-Graff Carl Ludwig des jüngst verstorbenen Churfürsten Herr Vater mit der Printzessin Charlotta/ Land-Graff Wil-helms zu Hessen-Cassel Fräulein Tochter/ im Jahr 1650. mit welcher Er nur 2. Fürstl. Kinder gezeuget/ als itztgemeldten Churfürst Carln/ numehr höchstseel. Gedächtniß A. 1651. und denn die Printzessin Charlotta Elisabeth A. 1652. m. Maj. wel-che an Hertzog Philippen von Orleans, des Königs in Franck-reich Bruder/ A. 1671. M. Nov. vermählet/ daneben aber ihre Religion zu verändern/ und zu Metz die Röm. Catholische of-fentlich anzunehmen verleitet wurde.

Uber hochgemeldte beyde Fürstlichen Kinder hat Chur-fürst Carl Ludwig mit seiner Gemahlin keines mehr erziehlet; Dannenhero Er seinem Herrn Vater Pfaltz-Graf Friedri-chen V. dißfalls bey weiten nicht zu vergleichen/ als welcher mit seiner Gemahlin Elisabeth X. Printzen und Printzessinnen ge-

gezeuget hatte. Daß also bey Carl Ludwigs Zeiten die Chur-Pfältzische Linie bereits auf schwachen Füssen/ indem selbige nur auff einem einigen Stamm-Zweige und Printzen bestunde/ welcher/ wie bekant/ ohne Erben/ und dahero mit ihme die gantze Linie abgestorben ist.

Hier könte zwar iemand auf die Gedancken rathen/ weiln gleichwol des letztverstorbenen Churfürsten Groß-Herr Vater Friedrich V. wie gedacht/ so viel Printzen und Printzessinnen hinterlassen/ wo denn dieselben blieben/ und warumb sie nicht als die nächsten Agnaten dieser Chur-Linie zu der itzigen Succession gelanget wären?

Darauf aber stehet zu antworten daß die meisten Pfaltz-Graff Friedrichs Kinder Fräulein/ und nur vier Printzen gewesen; Wovon der Ander gebohrne Printz Rupert Churfürst Carl Ludwigs Herr Bruder/ und also des letztverstorbenen nächster Vetter/ bereits A. 1682. ohne Eheliche Erben in Engelland vorstorben sey; massen derselbe lange Zeit in Königl. Diensten gewesen/ in denen vorigen See-Kriegen zwischen Engell. und Holland berühmt/ und von dem König zum Hertzog von Lumbien und Graffen zu Holderneße gemacht worden/ wie ich denn A. 1681. noch die Ehre gehabt demselben auff dem beruffenen Königl. Lust-Schlosse und Vestung Winsoer in Engelland/ dessen Commendant Er zugleich war/ aufzuwarten.

Dieser militarische Printz hat niemals keine Gemahlin gehabt/ sondern wenn Er von andern höhern Verrichtungen müssig gewesen/ seinen Zeit-Vertreib und Vergnügung mehrentheils in mechanischen/ und Artillerie-Künsten/ wie auch in Forschung der Natur gesuchet. Der dritte Bruder war Eduardus, welcher des Hertzogs von Vevers in Franckreich Tochter Annen geheyrathet/ und A. 1663. ohne männliche Leibes Erben mit Tode abgangen ist. Der Vierdte und jüngste Bruder ist gewesen Gustavus, welcher A. 1645. wieder verstorben/ und

also

also diese Chur-Linie aller ihrer nechsten Agnaten so von ihr herstam̃en/noch vor dem letztverstorbenen Churfürst Carln beraubet worden ist/dannenhero keiner näher als der Hertzog von Neuburg zu dieser Erbfolge gewesen ist. Was aber die Churfürstl. Frau Schwester/des Hertzogs von Orleans Gemahlin anlanget/ in deren regard Franckreich prætension bey dieser Erbschaft machet/davon sol unten an seinem Orth gemeldet werden.

Das XIX. Cap.

WIewol nun oftgedachtes Chur-Pfältz. Hauß und Land nach geschlossenem Frieden und erlangter Restitution sich in einem ruhigen Stand zuerhalten/ uñ die entgangene Kräfte in etwas zu erholen gesucht/so ist ihm dennoch folgende Zeit ein und anderschwerer Zufall begegnet/und nicht nur weit aussehende Streitigkeiten/sondern auch wol gar feindseliges Ungemach und Troublen theils angedrohet/theils auch würcklich zugezogen worden/ sonderl. wegen des Wildfangs und der Vicariats-Gerechtigkeit.

Was das letztere anbelanget/davon entstund bald nach Absterben Kaysers Ferdinand III. zwischen dem Churfürsten von Bäyern uñ Chur Pfaltz eine schwere und gefährliche Mißhelligkeit/ in dem beyde Theile sich dieses hohen Rechts bey dem damahls entstandenen Interregno sich anmasseten/und keiner dem andern dißfals weichen wolte. Chur Bäyern war dißfals wachsamer/ oder erhielte doch eher als Chur-Pfaltz/von dem Ableben des Röm. Käysers gewisse Nachricht. Dannenhero Er auch ungesäumt die Vicariats-Patente in denen Landen des Fränckischen Rechts/ oder welche sonst unter dieses Reichs Vicariat gehören/herumbschicken/und öffentlich als Reichs Vicarius anschlagen ließ/deren formalien und Innhalt zum Theil folgende waren:

Von Gottes Gnaden/Wir Ferdinand Maria in Ober- und Nieder Bäyern/auch der Oberpfaltz Hertzog/ Pfaltz-Graf bey Rhein/des Heil. Röm. Reichs Ertz Truchses und Churfürst

und in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Land-Graf zu Leuchtenberg etc. entbieten allen und jeden des Heil. Reichs Churfürsten und Fürsten/Geistlich und Weltlichen Prælaten/Grafen und Freyherren/ Rittern/Städten/Gemeinden sonsten allen andern des H. Reichs Verwandten/Unterthanen und Angehörigen/ was Würdens/Standes und Wesens die seyn/ unsere freundliche Dienste/ freundlichen und gnädigen Gruß/ Gnade und alles gutes zuvor.

Hochwürdige/Durchlauchtige/Ehrwürdige/Hochgebohrne/ Würdige/Hoch und Wolgelahrte/Edle/Ehrsame und Weise/ besonders liebe Freunde etc. Vetter und Oheim/liebe Getreue. Eur Liebd. Freundschafft und Euch fügen wir hie mit diesem unsern Brieff freundlich und gnädig zu wissen ; Nachdem GOTT der Allmächtige nach seinem unwandelbahren Rath und Willen Weil. den Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herren/Herrn Ferdinand den Dritten/erwehlten Röm. Käyser/zu allenzeitẽ Mehrern des Reichs in Germanien/zu Hungarn und Böhmen etc. König/ Ertz Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/in Ober- und Nieder-Schlesien etc. Marggrafen zu Mähren/Grafen zu Tyrol und Görtz etc. unsern allergnädigsten Herrn/ und Herrn Vettern/ hochlöbseeliger Gedächtniß/ Montags den andern gegenwärtigen Monats April/ aus diesem mühseligen und zergänglichen Leben/ durch den zeitlichen Tod abgefodert/ und dadurch mit und neben unserm Chur-Hauß zuständigen/ durch Käyserliche Concession ordentlich erlangten/ oder durch den jüngsten Frieden-Schluß/ als Sanctionem publicam confirmirten Chur- und Wahl-Recht/ und allen denenselben Churfürstl. Dignität anständigen Regalien/ Hoheiten/Würden/Vorsitz/ Recht und Gerechtigkeit/nichts davon ausgenommen/ auch die provision Ver-

waltung

waltung und Vicariat des Heil. Reichs in allen Ländern deß Rheinß/ Schwaben/ und Fränckischen Rechtens/ biß dasselbe nach dem Willen des Allmächtigen anderwerts wiederumb mit einem ordentlichen Haupt versehen/ uns anerwachsen/ und nach Weiß der gülden Bulle/ dieselbige Verwaltung und Vicariat uns nunmehro gebührend zustehet/ daß wir uns des Heil. Reichs und dessen Stand/ Ehre/ Nutzen und Wohlfarth schuldig erkennet; solche Verwaltung und Vicariat vermöge obberührter Käyserl. Concession, und des im Röm. Reich publicirten Frieden-Schlusses/ auf uns zunehmen/ und demselben unserm besten Vermögen nach/ vorzustehen;

Wiewol wir uns nun keinen zweiffel machen/ Eur. Liebd. Freundschaft/ und Ihr/ dieses uns und unserm Chur-Hauß anerwachsenen Rechtens/ Würden und Dignitat ohne das gut Wissenschaft haben werdet; So haben wir iedoch zu männiglches Nachricht desselbigen/ und daß wir uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen/ durch diesen unsern offenen Brieff/ allenthalben verkündigen/ und publiciren wollen;

Uns demnach freundlich und gnädig versehend/ auch begehrend E. Liebd. Freundschafft/ und Ihr/ werden und wollen sich/ in Zeit dieses unsers Vicariats zu gedeyhliger Wohlfahrt des H. Reichs/ auch Erhaltung- und Fortpflantzung Friedens/ Ruhe und Einigkeit/ alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissigen/ keiner dem andern mit Gewalt-Thaten beschweren/ sondern vielmehr/ da ja in ein oder andern Orth Mißhelligkeiten entstehen solten/ dieselben und deren Erörterung bey uns/ als Vicarium, suchen/ und bringen; Seynd wir des Churfürstlichen geneigten Gemüths und Erbietens/ männiglichen in seinem Anbringen zuhören/ und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen/ damit sich niemand mit fuge zu beschweren ursach haben möge.

Neben dem auch/ ob wir wol uns nicht versehen/ daß sich

Zeit wärenden unsern Vicariats/ in dem Heil. Reich etwas beschwerliches erheben werde (dafür deñ auch Göttliche Allmacht inniglichen anzuruffen und zu bitten) nichts destoweniger aber auf dem unverhofften wiederwärtigen Fall mit Eur. Liebden Freundschafft/ Euren und andern des Heil. Reichs Ständen/ Rath und Hülffe allen möglichen Fleiß anwenden/ damit durch Verleihung des Allmächtigen/ Ungemach/ Schaden und Gefahr von dem Heil. Reiche abgewendet/ und alles in guten friedlichen Staat und Wohlfarth erhalten werde;

Zu denen wir uns auch alles getreuen Beystandes und Assistentz der Gebühr nach getrösten und versehen/ wie dißfals zu E. Libden Freundschafft/ und Euch unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist/ und dieselben und Ihr daran ein gut/ löblich und billi[illegible] Werck/ wie es des Heil. Reichs unvermeydenliche Nothdu[illegible]rfodert/ bezeigen thun/ das wollen wir umb E. Libd. Freundschaft/ und Euch sammt und sonders/ mit Freundschafft verschulden und erkennen.

Geben zu München in unser Residentz und Haupt-Stad/ unter unserm vorangedruckten Secret. Insigel/ den 12. Monats-Tag April/ Christi unsers Heylands und Seligmachers Geburth/ im Sechzenhundert/ Sieben und funfzigsten Jahre.

Das XX. Cap.

Dieses Vicariats-Patent wurde nun allenthalben obbemeldter Länder angeheftet/ und an seiten Chur Bäyern eifrig dahin gearbeitet/ dieses Recht zu behaupten/ und sich in dessen Possess zusetzen; Dawieder aber Carl Ludwig Churfürst und Pfaltz-Graf bey Rhein sich heftig setzte/ das Bäyerische Vicariat-Edict an etlichen Orthen abnehmen/ und dagegen seines anschlagen ließe/ dessen Formalien und Innhalt billich diß Orths mit anzuführen ist.

Wir

Wir Carl Ludwig von GOttes Gnaden/ Pfaltz Graf bey Rhein/des Heil. Röm. Reichs Ertz Schatz Meister und Churfürst/ und in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsteher und Vicarius, Hertzog in Bäyern etc. entbiethen allen und jeden des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlich und Weltlichen/ Prælaten/ Grafen Freyherren/ Rittern/ Städten/ Gemeinden und sonst allen andern des Heil. Reichs Verwandten/ Unterthanen und Angehörigen/ was Würdens/ Standes und Wesens die seyn unsere freundliche Dienst/ freundlichen günstigen / gnädigen und gnädigsten Gruß/ Gnade und alles gutes zuvor.

Hochwürdige/ Durchlauchtige/ Ehrwürdige / Hochgebohrne/ Würdige Wohlgebohrne/ Edle/ Ehrsame und Weise/ besonders liebe Freunde/ freundliche liebe Vettern/ Schwägere/ Brüder und Gevattern/ Liebe getreue und besondere;

Eur. Liebden und Euch/ fügen wir mit diesem unsern offenen Brieff dienstfreundlich/ freundl. günstig / gnädig und gnädigst zuwissen; Nachdem GOTT der Allmächtige nach seinem unwandelbaren Rath und Willen/ Weiland den Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand den dritten/ erwehlten Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich etc. unsern allergnädigsten Herrn/ hochseligster Gedächtniß/ Montags den 2. April. neuen Stils, aus diesem mühseeligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefodert/ und dadurch numehro/ vermöge ausdrücklicher Verordnung/ der güldenen Bullen Käyserlich und Königl. Confirmationes und Privilegien / und des klaren unverrückten Herkommens und Observantz wie auch Münster und Oßnabrüg. Friedenschlußes etc. Krafft dessen die Pfaltz-Grafschaft bey Rhein mit allen Rechten/ wie solche unsere Vorfahren vor dem Krieg gehabt/ uns restituirt;

 Uns

Uns als Pfaltz-Grafen bey Rhein / ratione Principatus seu Comitatus Palatini, die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Reichs in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / biß dasselbe nach dem willen des Allmächtigen / anderwerts wiederum mit einem ordentl. Haupt versehen / anerwachsen / daß wir uns zu des Heil. Reichs und dessen Stände / Ehr / Nutzen und Wohlfarth / schuldig erkandt / solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter gülldenen Bulle / Confirmationen / Privilegien / Herkommens bey der Pfaltz und Frieden Schlusses / auf uns zunehmen / und demselben unserm besten Verstande und Vermögen nach vorzustehen.

Wiewol wir uns nun keinen zweifel machen / Eur. Liebd. und Ihr dieses der Pfaltz-Graffschaft bey Rhein anerwachsenen Rechtens / Würden und Dignität ohne das gute Wissenschaft tragen werdet; So haben wir doch zu männigliches Nachrichtung dasselbe / und daß wir uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen / durch diesen unsern offenen Brieff allenthalben verkünden und publiciren wollen.

Uns demnach Dienstfreundlich günstgnädig und gnädigst versehend / auch begehrend / Ew. Liebden und Ihr / werden und wollen sich / in Zeit dieses unsers Vicariats zu gedeylicher Wolfarth des Reichs / auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens / Ruh und Einigkeit / alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissigen / keiner dem andern mit Gewalt beschweren sondern vielmehr / da ie eines oder andern Orths Mißhelligkeiten entstehen wollten / dieselben und deren Erörterung bey und von uns / als Vicarium suchen / und bringen;

Seynd wir des geneigten Erbiethens und Gemüths / männiglichen in seinem Anbringen zu hören / und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen / daß sich niemand mit fug zu beschweren haben möge; Neben dem auch / ob wir uns wol nicht versehen / daß sich Zeit wehrenden

bey unserm Vicariat in dem Heil. Reich etwas beschwerliches erheben werde (davor denn auch die Göttliche Allmacht innigl. anzuruffen und zu bitten) nichts destoweniger aber/auf dem unverhofften wiedrigen Fall/mit Euer Liebden Euren und andern des Heil. Reichs Ständen Rath und Hülffe/allen möglichen fleiß anzuwenden/damit durch Verleihung des Allmächtigen/Ungemach/Schaden und Gefahr von dem Heil. Reiche abgewendet etc.

Dieses Pfältzische Vicariats Patent wurde an verschiedenen Orthen/sonderl. aber in der Reichs Stad Cölln am Rhein bey der Börse öffentl. angeschlagen/und das Bäyerische hingegen abgerissen. Des folgenden Tages aber sahe man das Wiederspiel/in dem das Churpfältzische herunter genommen/und das Bäyerische von neuen angemachet war. Ja es ließ auch besagter Churfürst zu Heydelberg denen Speierischen Cammerbothen und andern/welche albereit den Nahmen und das Pitschaft oder vielmehr Wapen des Bäyerischen Vicariats führeten/abnehmen/und entschuldigte nachmals in einer öffentl. Schriefft/daß Er solches nicht mit Unrecht gethan habe weil ihme von wegen der Pfaltz Grafschafft das Vicariat-Amt zustünde/und von dem Bäyerfürsten deswegen Eintrag gethan würde.

Das XXI. Cap.

Diese beyden Chur Häuser geriethen wegen dieses strettigen Reichs Vicariats in grossen Zwietrach und Verbitterung gegen einander/so daß man meinte es dürfte beyderseits von neuen zur Unruhe kommen/und wurde anfangs die Sache in Streit-Schrifften scharff gegen einander geführet.

Chur Pfaltz ließ A. 1651. eine Schrifft in Druck gehen/unter dem Titul: Kurtzer und Summarischer Bericht/daß das Vicariat in Landen des Rheins/Schwaben und Fränckischen Rechtens des Herrn Pfaltz-Grafen und Vicarii Carl Ludwigen

Churfürstlichen Durchlaucht. von rechtswegen zustehen/und gebühren thut; Worinnen unter andern diese Beweiß Gründe enthalten;

Es sey nemlich Reichs/ja Weltkündig/ auch aus bewehrten Historien Schreibern/ aus der göldenen Bull Käyser Carl des Vierdten/ aus vielen Käyser- und Königl. Privilegien/ und deroselben nach und nach/ von einem Käyser zum andern erfolgten Confirmationen/ ja dem Uhralten Herkommen und Observantz selbsten überflüßig zubeweisen/ wenn das Röm. Reich seines ordentl. Haupts/ entweder durch dessen Todesfall/ oder Abwesen in Mangel stehet/und vacirend wird/daß dem Pfaltz-Grafen bey Rhein/Churfürsten etc. die Verwesung desselben in den Landen des Rheins und Fränckischen Rechtens/ biß zu dessen anderwärtigen Bestellung/ und zwar ratione & respectu Comitatus Palatini, in Krafft der güldenen Bulle/ und angezogenen Privilegien/ nicht allein zustehet und gebühret/ sondern auch/ daß die Herren Pfaltz Grafen Churfürsten/ von etlichen hundert Jahren/ ja vor der güldenen Bullen her/ solch Vicariat und Versehung des Reichs biß an die verwichene letztere Unruhe im Reich/ benandtlich A. 1612. und 1619. excerciret/ und in possessione desselben verblieben.

Deswegen auff die hiebevorn in offenem Druck ausgegangenen Tractätlein/und alle vornehme Politicos, sonderlich aber die bey der Chur-Pfältzischen Cantzelley mit gantzen Säcken voll sich befindende Actus Vicariatus kürtze halber beziehend. Wiewol nun nicht ohne/daß durch den zu Münster und Oßnabrüg aufgerichteten Frieden Schluß/ Artic. IV. § & primo qvidem &c. beneben der Ober Pfaltz und Graffschaft Cham auf Chur Bäyern transferiret worden/ dannenhero scheinen möchte/ ob wäre mit/ und unter solchen Worten zugleich auch solches Vicariat, als ein vornehmstes Stück solcher Chur-

Würde/

Würde/dem Churfürsten Pfaltz-Grafen benommen/und dem Churfürsten in Bäyern zugeleget worden.

So ist doch hingegen zu wissen und wol zumercken/ daß solche Vicariats Gerechtigkeit und Hoheit kein Dependentz der Chur-Dignität/sondern ein inseparabile connexum der bey dem Chur-Hauß Pfaltz verbliebenen Pfaltz Grafschaft bey Rhein iederzeit gewesen und noch sey. Denn daß solch Vicariat kein Dependentz oder auf das Hauß Bäyern transferirte Chur/sondern der Pfaltz Grafschaft bey Rhein sey/ erhellet nicht allein überflüssig aus diesem/ daß die Pfaltz-Grafen bey Rhein lang vor der güldenen Bull/ und ehe sie Churfürsten gewesen/ vigore Præfecturæ Prætorii, Majoratus Domus, & Palatii Comitatus Palatini die Verwesung des Reichs und Vicariat versehen haben etc.

Woraus zum theil erhellet/ was Chur-Pfaltz zu Behauptung dieses Vicariat-Rechts anführe/ und worauf es sich vornemlich gegründet/ benandtlich daß solch Vicariat-Amt ein Annexum Comitatus und nicht Electoratus Palatini iederzeit gewesen/ und dahero nebst dem Churfürstenthum an das Hauß Bäyern nicht gekommen sey/welcher Beweißthumb zimlich probabel scheinet.

Denn wo man das Alterthum/ und den Ursprung des Vicariats betrachtet/so wird sich befinden/ daß Chur Sachsen/ und Chur-Pfaltz vor alten Zeiten die Reichs Verwaltung/ tempore Interregni, überkommen/und vor andern getragen haben/ weil sie die vornehmsten Palatini Judices, oder Käyserl. Richter im Röm. Reiche waren; Dannenhero ihnen auch nach des Käysers Absterben/ die Verwaltung des Reichs vor andern anvertrauet wurde/wovon wir dieses Orths weiter nicht melden/ viel weniger den Streit erörtern wollen/sondern nur beyder Theile vornemste Beweißgründe/und was sich dazumal ferner hierbey ereignet/ kürtzlich anführen.

Hinge

Hingegen gründete sich Chur-Bäyern auf den Oßnabrügischen Friedenschlus/ Artic. IV. vermöge dessen/ ihme die Chur-Pfältzische Dignität/ sammt dero anhängigen Rechten und Regalien verliehen worden/ worunter auch das Vicariat-Recht begrieffen sey/ weiln solches in dem general Artickul nicht excipiret würde/ welches aber Chur-Pfaltz aus obangezogenen fundamenten/ nicht einräumen wolte. Dieser Streit und Zwiespalt wärete biß auff die Wahl Käysers Leopoldi, wobey sich Ihr. Durchl. Churfürst und Pfaltz Graff Carl Ludwig mit einem prächtigen Comitat in Franckfurth am Mäyn eingefunden/ auch bald darnach in der Churfürstlichen Versammlung mit dem Bäyerischen Abgesandten in einen abentheuerlichen Wiederwillen gerathen/ nachdem Er kurtz vorher ein stattliches Ritterspiel mit grosser Lust der Zuschauenden/ in bemeldter Stad Franckfurth gehalten hatte/ worbey sich unter andern der Frantzösische Abgesandte/ Marschall von Grammont, der Marg Graff von Baden/ der Land Graff von Hessen Homburg/ und andere Herren und Grafen sich einfunden.

Das XXII. Cap.

ALß Er nun nachgehends in die Versammlung der Churfürsten und dero Abgesandten sich begeben/ alda man wegen der Wahl/ und Käyserlichen Capitulation ein und anders/ berathschlagete/ auch von dem streitigen Vicariat-Rechte Meldung gethan/ und von dem Bäyerischen Abgesandten eifrig dahin gearbeitet würde/ das Recht seines Herrn zu besagtem Amt oder Würde/ vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses/ allen anwesenden Churfürsten und Gesandten/ seiner Meynung nach/ klärlich darzuthun; Wobey Er aber unter andern/ so wol in Gegenwarth und Anhörung des Churfürsten von Pfaltz/ als anderer Churfürsten und Gesandten/ das Leben und Tha-

ten

ten des Pfaltz-Grafen Friedrichs / so dieses Carl Ludwigs Vater / und wie obgemeldet / des Churfürstenthumbs entsetzet gewesen / in einer darzu verfertigten Schrieft ziemlich scharf herdurchzoge / konte der Pfaltz Graff sich nicht länger enthalten / und seinen Zornigen Gemüthe Wiederstand thun / sondern fiele dem Ablesenden Bäyerischen Gesandten in die Rede / und sagte: Er solte still schweigen / und aufhören dergeichen anzögliche Schrifft in seiner Gegenwart fortzulesen;

Wie nun der Gesandte dem einredenden Churfürsten nicht gehorchete / sondern weiter fortlasse / drohete der Churfürst ihme das Dintenfaß auff die Schrifft zuwerffen / damit das Papier gantz schwartz / und die darauf geschriebenen Sachen verdunckelt / und überschüttet würden. Der Abgesandte solches merckende / nahm sich mit seinem Schreiben und Papier besser in acht / selbiges vor dem angedroheten Ungewitter zu verwahren / lasse aber daneben immerfort.

Chur Pfaltz wurde hierdurch endlich dergestalt entrüstet / daß Er das auff dem Tisch stehende Dinten-Faß dem Gesandten auff sein Papier / oder wie andere melden / dem Gevollmächtigten aus Zorn-Eifer an den Halß wurfe / weiln Er seinen Herrn Vater in Gegenwart seiner und anderer Churfürsten / der beschenen Warnung und Einrede nach unerachtet / schimpfl. durchgezogen; Dieses ausgeschüttete Dintenfaß verursachte nun einen schwartzen und verdrießlichen Platz-Regen / wodurch nicht nur der Chur-Bäyerische Gesandte / sondern auch die andern sämtlichen an einem Tisch sitzende Churfürsten / bespritzet / und derer Kleyder / zumal die Halßkragen beflecket wurden.

Auf dieses Ungewitter erfolgte unter denen Anwesenden eine grosse Stille / und begab sich einer nachdem andern aus der Versammlung nach Hause. Der Pfaltz Graff wurde nach-

mals selbst/ als Er den Zorn Eyfer ausgeschüttet/ schamroth/ und einiger massen perplex, ob Er länger in Franckfurth bleiben/ oder sich wieder nach Heydelberg wenden solte; Wie Er sich denn des letztern entschlossen/ wo nicht die andern Herrē Churfürsten solches verhindert hätten.

Denn diese ein grösser Unheil besorgende/ fertigten alsobald zween Abgeordnete an den Churfürsten von Bäyern nach München/ und bey demselben vor den Pfaltz-Grafen Entschuldigung einzulegen/ und den Bäyerfürsten zubegütigen/ mit Versprechen/ daß sie sich bemühen wolten/ die Sache güttlich beyzulegen/ und die Partheyen ohne ferner Unheil zuversöhnen/ welches denn auch durch die vorsichtige Vermittelung der übrigen Herren Churfürsten erfolgete. Mittlerzeit wurde die Käyserliche Wahl und Krönung fortgesetzet. Nach deren glücklichen Vollziehung die Herren Churfürsten versprochener massen obangeführte Wiederwärtigkeit zwischen Chur-Bäyern und Pfaltz/ ehe sie sich von Franckfurth hinweg begaben/ gütlich beygeleget haben. Der Vergleich wurde schrifftlich verfasset/ bey sitzendem Rath der Herren Churfürsten/ dessen Innhalt also lautet:

Nachdem die Chur-Bäyerischen Gesandten/ auf genugsame Gevollmächtigung sich erkläret/ daß die Chur-Bäyerische gegen Bedingungs Schrifft keine andere Meynung und Verstand gehabt/ als der Chur Pfältzischen Wiedersprechung zu begegnen/ und Chur-Bäyerns und dero Chur-Hauß Recht zu schützen/ also beyder Gegen Bezeugungs Schrifft keinen Sinn zu verschimpffen gehabt habe; Alß vermeinen die übrigen Herren Churfürsten und die Chur-Brandenburgischen Gesandten/ daß Chur Pfaltz ohne Nachtheil dero Ansehens/ sich folgender gestalt erklären könne:

Daß nachdem Chur-Pfaltz davor gehalten/ daß die Chur-Bäyerische Gegenbezeugung zu ihrer Verschimpffung gemeinet gewe-

gewesen sey; numehr aber vernehme/ daß Chur Bäyern eine solche Meynung nicht gehabt/ so sey ihr leid/ was ihres theils vorgangen/und begehrten mit Chur-Bäyern in Freund Vetterlicher Freundschafft zustehen/ wenn dieselbe dergleichen thun/ und wollen auch hochgedachte Herren Churfürsten/ und die Chur-Brandenburgischen Gesandten daß die Sache hiemit gäntzlich abgethan und aufgehoben/ und deswegen weiter nichts an Chur-Pfaltz begehret werden solte.

Dessen zu Uhrkund haben obbemeldte Herren Churfürsten und die Brandenburgischen Gesandten sich eigenhändig unterschrieben.

Das XXIII. Cap.

NAch der Zeit aber hat das Chur-Pfältzische Hauß von wegen des streittigen und einigen benachbarten Reichsständen verhassteten Wildfanges Rechts einen härtern Anstoß bekommen/ biß es endlich darüber gar in einen öffentlichen/iedoch verbothenen Krieg gerathen ist/ womit es folgender massen hergegangen;

Was dieses Wildfangs-Recht eigentlich sey/und wie es damit beschaffen/ist dieses Orths nicht behörig anzuführen/ sondern genug/ daß die Churfürsten von Pfaltz solches von langen Zeiten wieder die Bastarde/ und andere sich in diesen Landen niederlassende frembde/ so keinen nachfolgenden Herren haben/ auszuüben/und dieselben nicht viel besser als Leibeigne oder so genandte Wildfänge anzunehmen pflegen/ welches ihnen wohl zunutze kömt; Weiln aber der benachtbahrten Stände Inwohner/ und daselbst sich befindliche Fremblinge zuweilen auch unter die Wildfänge gerathen/ oder gebracht werden;

Dannenhero sind vor etlichen Jahren die Herren Rhein-Grafen samt der freyen und unmittelbahren Reichs-Ritter-

schaft bey Rhein / wieder solches Wildfangs Recht und Bastartsgefälle vor dem Käyserl. Cammer Gerichte Klagbar einkommen / als wenn solches zu weit / und ihnen zum præjuditz extendiret wäre. Nachdem sie aber die Sache wieder Chur-Pfaltz zu heben / alleine zu schwach waren haben sich Bischöffe von Speyer und Wormbs derselben theilhaftig gemacht / und nachgehends auff dem Reichs Tage zu Regenspurg A. 1653 an dem Käyserl. Hofe eine Commission ausgewürcket / welcher aber an seiten Chur-Pfaltz wiedesprochen / und die Sache solcher gestalt ins weite Feld gespielet worden.

Mitlerzeit ists dabey beruhet / biß daß endlich A. 1661. sich mehr beschwerte Partheyen und Interessenten dazu gefunden / worunter die Churfürsten von Trier und Cölln / die Bischoffe von Würtzburg und Straßburg wegen ihrer Vasallen / und der Hertzog von Lothringen / wegen der Grafschaft Falckenstein / dazu gefunden / die Wildfangs Zwistigkeit mit gesamter Hand und Rathe anzugreiffen / und von neuen wieder erreget / auch abermal an den Röm. Käyser klagende bringen lassen.

Wiewol man nun anfangs vermeinete / ob würde die Sache gäntzl. beygeleget / und das Compromiss, welches auff die beyden Cronen Schweden und Franckreich gestellet wurde / denenselben einen friedlichen Ausschlag geben / so war dennoch solches so bald nicht zu hoffen / sondern die Sache kam von der Feder zum Degen; welche Feindseligkeit lang in denen Chur-Pfältz. Ländern zimliche Troublen und Verwüstung anrichtete; Der Anfang wurde mit der Stad Friedeburg gemacht / uñ Chur-Pfaltz abgenomē.

Der Churfürst Carl Ludwig brachte eine Armee von 8000 Mann zusam̃en / und gieng selbst zu Felde / weiln die Lothringischen sich starck versamleten / und in seinem Lande übel Haußhielten. Beyde Partheyen geriethen in einer öffentl. Bataille an einander / da denn beyderseits anfangs hitzig gefochten / und eine grosse Anzahl erleget wurde / wiewol sich jeder Theil den Sieg beymessen

wolte

wolte. An dem Käyserl. Hofe/wie nicht weniger auf der Versamlung zu Regenspurg wurde dieses Krieges-Wetter und neu aufwachsene einheimsche Troublen im Reich übel aufgenommen. Derowegen von dem Röm. Käyser verschiedene Mandata Inhibitoria an die Partheyen geschicket/die Waffen niederzulegen/und vermög des Oßnabrügischen Friedens/ die Sache denen Käyserl. Reichs Gerichten zu übergeben.

Chur Pfaltz entschuldigte sich / daß Er dißfalls den Frieden nicht verletzet/weiln Er nicht Anfänger zu dieser Unruhe gewesen/ sondern vielmehr aus unumbgänglicher Noth die Waffen zu ergreiffen/und damit sein Land wieder eindringende Gewalt zubeschützen/oder von solchen unfreundlichen Gästen zusaubern / gedrungen worden;sonderl.aber trachtete besagter Churfürst dahin/ die unruhigen Lothringer als feindselige Nachbarn/nicht nur aus seinem Lande/sondern auch denen angrätzenden Vestüngen zu treiben/welche sie noch bey währendem Teutschen Kriege eingenom̃ē/ und bißher wegē ein und andern prætendirten Abtrag/noch nicht ihrem Eigenthums Herrn wieder eingeräumet hatten/ungeacht sie vermöge des Oßnabrügischen Friedens darzu verbunden.

Deme zufolge gieng der Churfürst von Pfaltz mit seinen Völckern vor die Vestungen Landstuel/Falckenstein/ und andere/ und trieb die Lothringer heraus. Der Hertzog von Lothringen aber schickte eine Armee unter seinen beyden Printzen Vaudemont und Lissebonne denen Chur Pfältzischen entgegen/ ihnen Einhalt zuthun/und bemeldte Oerther zu secundiren/ worüber es zu einem Gefechte kam/das einen gantzen Nachmittag gewähret bis sie neml. die einfallende Nacht getrennet/ und die Käyserlichen Commissarien angelanget/welche zwischen denen Partheyen einen Stillstand zu wege gebracht haben.

Wiewol nun demselben nicht allerdings nachgelebet/so wurde dennoch entl. der Streit durch obgedachter beyder Cronen Arbitrage A. 1667. beygelegt / und dem Chur-Pfältzischen

Hause sein Recht/ iedoch denen benachtbarten Ständen ohne Nachtheil/ gelassen. Von welcher Zeit an Chur-Pfaltz sein Land in Ruh erhalten/ biß endlich der Frantzösische Krieg A. 1673 erfolget/ welcher diese Pfältzische/sammt andern angräntzenden Rhein Ländern von neuen/ als ein schweres Ungewitter überfallen/ und sehr verderbet/ hat/ unangesehen der nahen Schwägerschaft / so schwischen dem Chur-Pfältzischen Hause und dem König von Franckreich war / in dem sein Bruder der Hertzog von Orleans des vorigen Herrn Pfaltz-Grafen und Churfürstens Carl Ludwigs leibliche Fr. Tochter/ Charlotta Elisabetha zur Gemahlin hat.

Welches aber die Frantzösische raison de Guerre und andere Staats Maximen in schlechte Consideration gezogen/ sonderlich weiln der Churfürst sich nicht auf die Frantzösische Parthey begeben/ und seine Pflicht so Er dem Käyser und Reich gethan/ aus den Augen setzen wolte/ worzu aber dieser löbliche Fürst niemals zu bringen war/ weiln ihme noch in unvergessenen Andencken/ und vor Augen schwebete/ wie sein Herr Vater Pfaltz Graff Friedrich V. in vorigen Jahren durch die Frantzösische Alliantz und promessen verleitet/ endlich umb Land und Leute gebracht worden sey/ welchem man hernachmals gar schlecht auf die Beine geholffen hat.

Das XXIV. Cap.

AUs itztbesagten Ursachen war dem Churfürsten von Pfaltz Carln Ludwigen die Frantzösische Parthey verdächtig und unanständig/ ungeachtet sein Land sehr darüber ruiniret wurde/ dennoch wolte Er von dem Käyser und Röm. Reiche nicht absetzen/ wiewol obiger Schaden durch einen sich umb diese Zeit ereigneten reichen Erbfall wieder eingebracht und gelindert wurde.

Gestal-

Gestalten umb diese Zeit die Pfaltz-Simmerische Linie mit dem letzten Printzen Ludwig Heinrich Moritzen/ abgestorben/ und also dieses Fürstenthumb an den Churfürsten von Heydelberg/ als nächsten Agnaten verfället wurde/ auch durch diesen Anwachs umb ein merckliches bereichert/ wiewol der Churfürst Carl Ludwig schon lang vorhero mit dem Pfaltz-Grafen von Simmern/ wegen ungleicher Landes Theilung/ so dessen Herr Großvater Pfaltz Graf Friedrich IV. gemachet/ Streitigkeit gepflogen.

Denn es hatte bemeldter Friedrich IV. sonst der fromme Zugenannt zwey Söhne; Der älteste war Friederich V. welcher dem Vater in dem Churfürstenthum und zugehörigen Ländern nachfolgete; Dem andern aber/ als Jüngern/ nahmens Ludwig Philipp/ hatte der Vater im Testament/ die beyden Fürstenthümer Lautereck und Simmern/ sammt dem halben Theil der Grafschaft Spanheim vermachet; Weiln nun Churfürst Friedrich V. wegen der Böhmischen Crone genug zuthun kriegte/ und endlich gar aus seinem Lande weichen muste/ als konte Er sich wegen dieser ungleichen Theilung am behörigen Orth nicht beschweren/ vielweniger die Sache mit gutem Fortgang suchen.

Nach dessen Tode aber/ und als Carl Ludwig sein Sohn wiederumb restituiret/ hat dieser gemeldte Großväterliche Disposition und Landes Theilung genauer untersuchen lassen/ und deswegen seinem Herrn Vetter/ Pfaltz-Graff Ludwig Philippen rechtlich belanget/ vorgebende/ daß gedachte Landes-Theilung ungleich/ und der Pfältzischen Chur-Linie sehr nachtheilig sey/ auch hätte der Groß Herr Vater die Macht nicht gehabt/ dem jüngern Sohn ein so groß Stücke Landes zuvermachen.

Diese Streitigkeit ist endlich auf der Reichs Versammlung zu Regenspurg A. 1654. folgender massen verglichen

werden / daß der Pfaltz-Graffe von Simmern / dem Churfür-
sten das Fürstenthumb Lautern / samt dem fünften Theil der
Intraden aus der Grafschafft Spanheim / zwey drittel aber von
dem Ammt Stromberg / auch zugleich wegen Lautern das
Votum auf Reichs-Versamlungen überlassen / und mit dem
übrigen sich vergnügen solte. Womit Churfürst Carl Ludwig
auch wol zufrieden / nachmals aber mit der völligen Landes
portion gemeldter Fürstenthümer befället wurde; in dem
Ludwig Heinrich Moritz / Ludwig Philipps einiger Printz ge-
dachter massen sonder Erben mit Tode abgienge.

Wiewol Churfürst Carl Ludwig seines theils sich dieser rei-
chen Erbschafft nicht gar lange zu erfreuen hatte / in dem Er kur-
tze Zeit darauf / nemlich A. 1680. m. Aug. gleichergestalt diesen
allgemeinen Weg der Sterblichen gehen / und die Beherrschung
seines Landes benebest dem Churfürstl. Purpur seinem eini-
gen Printzen überlassen muste. Welcher aber noch ein viel kür-
tzere Zeit / dieses Churfürstenthum regieret hat / indem Er dem-
selben nicht einmal 5. Jahr vorgestanden hat / sondern durch ei-
nen so frühzeitigen Tod das gantze Land / und Churfürstlichen
Hoheit einem andern überlassen / und seinem Herrn Vater
in der Sterbligkeit so unverhoft / und gar zu bald nachfolgen
müssen.

Gleichwie nun solche Hohe Todesfäll / wie Eingangs er-
wehnet / zum öfftern grosse Veränderungen / auch andere gefähr-
liche Begebenheiten nach sich zuziehen pflegen / sonderlich wenn
gantze Familien oder Stamm Linien dabey absterben; Also
ist es auch bey Abgang dieser Pfaltzischen Chur Linie zum theil
bißhero erfolget / oder doch bedrohet worden / wenn man erwe-
get / was Franckreich eine Zeit hero vor Prætension und Mine
auf diese Länder gemachet hat / davon im nachfolgenden ein meh-
rers zumelden.

Indeß-

Indessen ist doch merckwürdig und nachdenckl. daß Pfaltz-Neuburg bereits A. 1623. wie dazumal Churfürst Friedrich V. auf dem Churfürsten Tag zu Regenspurg oberzehlter massen exautoriret/ und seiner Länder entsetzet wurde/ sich als nächster Agnat und Erbfolger dieses Churfürstenthumbs angemeldet/ und numehro auch/ welches so leicht niemand vermeynet/ als Pfaltz-Graff Carl Ludwig durch den Westphälischen Frieden restituiret / solches ererbet hat.

Zum andern ist dieses remarqvabel / daß durch diesen Todesfall und Abgang der Chur-Heydelbergischen Linie auch das Curfürstliche Durchl. Collegium eine merckliche Veränderung empfunden indem vormals drey verschiedene Weltliche Churfürsten protestirender Religion darinnen gewesen/ welche Anzahl numehro biß auff zwey vermindert/ und also die Purificatio Religionis in hochgemeldten Collegio desto weniger zu hoffen stehet/ welche doch in gewissen Reichshandlungen nöthig ist/ auch sonst auf denen Deputations-Tagen beobachtet wird / wovon dieses Orths weiter nichts zu melden / sondern wir wollen numehro von der Frantzös. Prætension, welche bißhero auff diese reiche Erbschafft gemachet/ zum Beschluß auch etwas melden/ und zwar in folgendem Cap.

Das XXV. Cap.

Es ist numehro nicht unbekand / auch von etlichen Jahren hero durch die Erfahrung bestätigt / welchergestalt Franckreich zwey starcke Planeten / nemlich Mercurius und Venus in seinen grösten Staats und Kriegs Affairen zugebrauchen pfleget/ wofern die Gewalt der Waffen nicht durchdringen/ oder diese herrschsüchtige Crone ein und ander mächtiges Hauß in seine Parthey locken/ oder auch wol gar von weiten keinen andern Anlaß und Ursache/ demselben was abzugewinnen / haben kan;

Alßdenn müßen bemeldte Planeten das beste bey der Sache thun/ und durch ihre Gewaltige Influentien oder Würckung

denen Frantzösischen Entreprisen den Weg Bahnen / oder auch wol gar zu dem vorgesteckten Staats-Ziele befödern / massen Franckreich wol weiß / daß diese beyde Planeten der Menschen Gemüther / so wol hohen als nieder standes entweder meisterl. beherrschen / oder doch durch Geld und Liebe / welches deroselben gewöhnliche Mittel seyn / sie dermaßen an sich zuziehen / und mit diesen angenehmen auch zugleich starcken Banden zu fässeln und zu bestricken / daß sie sich leicht ihrer Freyheit berauben / und einen andern zu dinst gewinnen lassen; wie solches Franckreich schon lange Zeit in Europa / sonderl. in Teutschland practiciret / und dadurch nicht wenig außgerichtet oder gewonnen hat.

Es ist unnöthig dieses Orths weitläufftig anzuführen wie viel Höfe und Fürstl. Häuser des Röm. Reichs gemeldte Cron Franckreich nur vermittels gestiffteter grossen Mariagen oder Heyrathen von zeiten zu zeit zu seinen nicht geringen Vortheil und beförderten Staats-Interesse an sich gezogen / oder doch durch dieses liebkosende Fang-Garn in seine Parthey zu locken getrachtet habe; Wie denn der Frantzösische Hoff sonder zweifel auch durch eben dergleichen Mittel vormals das Chur-Pfältzische Hauß an sich zu ziehen / und bey der gestiffteten Mariage / zwischen seinen Bruder / dem Hertzog von Orleans, und der Chur Heydelbergischen Printzessin sich von weiten verschiedene Staats Ziele und vortheile in diesen ihme wol gelegenen Ländern gemacht hat / wie der Ausgang solches bißhero zum theil bestärcket.

Diese Heyrath nun wurde auf Angeben und Genehmhaltung des Königs A. 1671. mit gedachter Printzessing Elisabeht Charlotta und bemeldten Hertzog von Orleans vollzogen / nachdem dieselbe auf ihrer Reyse nach Franckreich zu Metz die Röm. Catholische Religion öffentlich angenommen hatte; und eben diese Mariage ist das vornembste fundament, worauf die neu aufgesuchte Frantzösische Prætension gegründet wird. Denn weiln mehrgedachte Printzessin / als des Hertzogs von Orleans Gemahlin / des jüngst verstorbenen Churfürstens zu Heydelberg

leibliche

und vollbürtige Fr. Schwester/auch die einige von der Heydelbergischen Chur-Linie und also dessen nächste Anverwandte ist/ massen derselbe gantz ohne Erben verblichen.

Dannenhero vermeinet der Hertzog von Orleans, und anstatt dessen/ der Aller Christl. König/ diese Printzessin müsse/gemeldter Ursachen wegen/auch von Rechtswegen einen Antheil an ihres leiblichen Herrn Bruders Erbschafft/ als dessen einige Schwester/zugewarten haben/und könne dem Hertzog von Neuburg oder andern Erben/dieselbe alleine nicht gelassen werden/ oder zuständig seyn.

Nun ist es zwar ein plausibel/ und in den Gemeinen Rechten nicht ungegründetes Argument, wenn Brüder ohne Leibes Erben und Eltern verstorben/ daß die vollbürtigen Geschwister/ beyderley Geschlechts in ordine Succedendi regulari, und wo kein Testament vorhanden/ die nächsten Erben/ vermöge der gemeinen Käyserl. Rechte seyn/wenn nemlich von Erbschafften die Frage ist.

Allein in Successione & Bonis Feubalibus hat es eine andere Bewandniß/ zumaln in denen Feudis Imperii Regalibus, oder in Fahnen und Scepter lehen/ als Churfürstenthümern/ Hertzogthümern/ Grafschafften etc. worinnen die Schwestern à Successionis ordine regulariter gäntzl. ausgeschlossen seyn und bleiben/ bis sie aus denen Lehn-Briefen von zeiten zu zeiten/ und eröfneten fällen darthun können/ daß ein oder ander Feudum ein recht Erbstück/ oder Feudum fœmineum, und folgends wo kein Männlichr Erben vorhanden jure Cognaticæ Successionis ihnen heimgefallen sey; welches von denen Feudis, zumaln Regalibus, regulariter nicht præsumiret wird.

Was nun ferner die Mobilien/als Kleynodien/Baarschaften/ Zinsen/ Früchte und dergleichen anbelanget/ welche auff gewisse Maße auch in denen Lehn-Gütern vor erblich gehalten/ und in

 so weit

so weit auch zu gleich auf die Schwestern gebracht worden; So ist doch hingegen zu betrachten/ob der verstorbene ein Testament oder dergleichen beständige Disposition vor seinem Ende gemachet/ oder ob Er ohne solches gestorben sey. Auff den ersten Fall kan das Geschwister mehr nicht erben / als was ihme von dem verstorbenen Bruder im Testament vermachet worden.

Ja sie müssen zufrieden seyn/ weñ der verstorbene ihnen gleich wenig oder nichts verlassen/ sondern sie in seinem letzten Willen gar übergangen hat / wofern Er nur keine personam turpem eingesetzet / und ihnen vorgezogen / auff welchen Fall sie Querelam in offic. Testament. anstellen können/ v. L. 27. C. de in offic. Testam. ausgenommen / was gewisse oder so genante Pactiones seyn/ als die Gerade / das Heer-Gewette / u. d. g. welche nicht können entzogen werden/ wovon dieses Orths ausführlicher zu handeln nicht nöthig ist/ maßen obige Rechts Gründe nur zu dem Ende allhier angeführet worden/ damit man selbige desto beqvehmer auf das Hertzogthum von Orleans oder seiner Gemahlin prætension appliciren / und zum theil erwegen könne/ wie weit sich dieselbe erstrecken möchte.

Das XXVI. Cap.

WOferne man nun die gedachte Königl. Prætension auff die Chur-Pfältz. Erbschafft ein wenig untersuchen wolte/ umb zusehen/ wie dieselbige in puncto Juris möchte gegründet seyn / so müssen vornehml. drey Stücke in genaue Consideration gezogen und examiniret werden; Als 1. Prætensionis Subjectum, oder die Person/ welche die Prætension machet/ oder in derer Nahme sie von Franckreich gesuchet wird 2. Prætensionis Objectum, das ist/ den Gegenstand/ oder was man vermöge der Prætension begehret und fodert/ 3. Prætensæ Successionis Modum, was gestalt der prætendirende Theil succediren/ oder an des Verstorbenen Erbschafft Antheil haben wil.

Nach diesen dreyen Puncten muß sich Franckreich in seiner aufge-

führten Prætension entweder selbst zu beklagen wissen/ oder von der andern Parthey unterrichten lassen/ wofern es sein vermeintes Recht per viam Juris oder gütlich/ wie bißhero öfters sincériret worden/ suchen und behaupten wil. Was nun das Erste anlanget/ so ist aus obangeführten schon bekand/ daß die Person/ welche vorneml. gemeldte Prætension machet/ oder in deren Nahmen dieselbe von Franckreich gemachet wird/ des Hertzogs von Orleans Gemahlin/ und des jüngst verstorbenen Churfürstens zu Heydelberg einige und vollbürtige Schwester sey; welche vermeynet/ daß Ihr von dessen Verlassenschafft nach Erbgangs-Recht/ auch billich was zukommen müsse/ weiln derselbe sonst keinen natürl. Erben hinterlassen habe;

Den Andern Punct betreffende/ so ist derselbe gar determinatè und eigentlich nicht bekandt/ was nemlich von bemeldter Erbschafft des letztverwichenen Pfältzischen Churfürstens an seiten Franckreichs oder der Hertzogin von Orleans gesucht werde; Es wurde zwar nicht lange nach des Churfürsten Absterben einmahl gemeldet/ daß man das Fürstenthumb Simmern sambt der Graffschaft Spanheim als Erbportion begehre; welches der mühe noch wohl werth wäre/ daß Franckreich einen Prætension-Streit deswegen errege/ und dem Abt Morel mit etlichen an unterschiedenen Pfältzischen Höfen zusam̃en gesuchten alten Documenten und brieflichen Uhrkunden nach Heydelberg ist geschicket worden/ umb gedachter Hertzogin Anspruchs-Recht daraus zu verificiren.

Was sonst das Fürstenthum Simmern anlanget/ hat selbiges seinen Nahmen von der so gemeldten Haupt-Stad dieses Landes/ welche von dem Fluß Simmern/ woran sie gelegen/ also benahmet worden; Vor Zeiten ists kein besonders Fürstenthumb sondern nur in verschiedene Aembter zertheilet und etlichen Grafen zugehöriges Land gewesen; welche aber Pfaltz-Graf Ruprecht und zu gleich Röm. Käyser zusam̃en gekauft/ und in ein Fürstenthumb gezogen/ so dann dem Chur-Pfältz. Hause

einverleibet hat; maßen in denen alten Uhrkunden befindlich/daß bemeldter Käyser die Stad Simmern nebst denn angräntzenden Lande von denen Ruchgrafen umb baar gelde erkaufft habe;

Dieses Fürstenthumb Simmern hat Churfürst und Pfaltz-Graf Friederich IV. dieses Nahmens seinem jüngsten Sohn Ludwig Philip/ welcher Anno 1602. gebohren / und 1655. gestorben / im Testament verlassen nebst dem Fürstenthumb Lautern weswegen auch oberzehlter massen Churfürst Friedrichs IV. Neffe Carl Ludwig demselben kurtz vorhero Streit erreget; Wovon in vorhergehenden mit mehren zu lesen ist;

Weiln nun besagtes Fürstenthum vormahls eine geraume Zeit nicht mehr zu der Heidelbergischen Chur-Linie gehörig gewesen; Als vermeynte vielleicht Franckreich anfangs der vorgesuchten Prætension, daß der neue Chur-Pfältzische Erbfolger der Hertzog von Neuburg / welcher ohne deme eine reiche Erbschafft erhielte / gemeldtes Fürstenthumb umb so viel ehe vergessen und den prætendirenden Theil ohne grosse weitläufftigkeit und contradicirens überlassen würde.

Alleine mann wolte an seiten des neuen Churfürsten von Pfaltz sich so geschwinde nicht darzu verstehen; Weiln so große Erbportiones man in Teutschland denen nach Franckreich vermählten Printzessinen nicht gerne folgen läst/ und Ihnen alsobald einige Fürstenthümer einräumen solte; Weiln es zumahln contra Regulam Successionis Feudorum Regalium ist;

Das XXVII. Cap.

DJe Graffschafft Spanheim betreffend / so hat selbige ihren Nahmen von dem so genandten Flecken/Schloß und Closter Spanheim auf dem Hunsrück gelegen / nicht weit von dem Städlein Sabernheim; Wird sonst denn Anschlage nach zum Ober-Rheinischen Craisse gerechnet; Es ist diese Grafschafft Spanheim ziemlich groß / und wird in die vordere und hintere eingetheilet; Die vornehmste Stadt in der vordern Grafschafft ist

ist Cräntzenach / welche sonst die Marggrafschafft von Baden Baden mit denen Pfaltzgrafen von Simmern in gemeinschafft besessen;

Nachdem aber A. 1684 Carl Ludwig Pfaltz Graff und Churfürst / wegen der mit dem Pfaltz-Grafen zu Simmern habenden Landes-Theilungs Streittigkeit / vermöge des zu Regenspurg getroffenen vergleichs / auch einen Theil an mehr bemeldter vordern Grafschafft Spanheim überkommen; Als hat er auch / vermöge solches vertrags / die Unterthanen daselbst in Eyd und Pflicht nehmē / und nebst dem Marggrafen von Baden / wie auch den Fürsten zu Simmern mit in dem Gemeinschaffts Recht seyn wollen; welchem aber an seiten des Marggr. von Baden anfangs wiedersprochen wurde / unter dem vorwand / daß Er nur einem Condominum oder gemeinschaffs Herrn nemlich dem Pfaltz-Grafen von Simmer erkenne;

Diese Sache wurde nachgehends bey dem Käyserlichen Hofe anhängig gemacht / und daselbst an seiten des Marggrafen von Baden wie auch des Pfaltz Grafen zu Simērn eine Commission ausgewircket / in welcher dem Churfürsten von Heydelberg alle Jurisdiction über die Grafschafft Spanheim abgesprochen / auch die Unterthanen der Eyd und Pflicht / so sie den Churfürsten bereits gethan erlassen worden;

Nichts destoweniger aber haben sich die streitende Partheyen endlich hierinnen eines andern verglichen / und Chur Pfaltz zugleich mit in das Gemeinschaffts Recht der Grafschafft Spanheim genommen / daß also eine zeitlang darüber drey verschiedene Herren / mit gleichmässiger Herrschafft gewesen seyn / biß nach abgang der Simmerischen Linie dero Theil zugleich an Chur-Pfaltz verfallen ist; Dannenhero der Churfürst von Heydelberg diese Grafschafft nachgehends mit dem Marggrafen von Baden Baden alleine in gemeinschafft besessen hat; wiewohl einige meinen / als ob sie dieselbe unter sich vertheilet hätten;

Nachdem aber die Frantzosen in dem letzter verschienen Krie-

geam

ge am Rhein-Strohme sich der Grafschaft vollens bemächtiget/ haben sie dahin getrachtet/auch der bemeldten Grafschafft Spanheim Meister zu werden/ auch deswegen einsmahl in der Stad Creutznach selbst heimblicher weise ein Patent anschlagen/und darinnen die Unterthanen zu der Huldigung / welche sie dem König von Franckreich leisten solten/ auffodern lassen; so aber nicht pariren und erscheinen wollen.

Nichts destoweniger vermeynte Franckreich / nach dem die Chur-Heidelbergische Linie abgestorben / man könte numehro bey diesem zustande die Prætension auch auf diese Grafschafft erstrecken und sich solcher zugleich mit bemeistern; Alleine es wolte damit so geschwinde/wie Franckreich anfangs wolgedachte/nicht von statten gehen; in dem der Hertzog von Neuburg sich dazu nicht verstehen mochte; dannenhero man nach der zeit von obgedachten beyden Ländern / als wenn Franckreich mit seiner Prætension ferner darauf beharret/wenig oder nichts vernommen hat;

Sondern es ist nachgehends besagter Anspruch der Hertzogin von Orleans, wie man vor weniger zeit berichtet/auf ein geringer Ziel an seiten Franckreichs gesetzet / und dahin moderiret worden / daß man nemlich Jhres Theils nicht mehr von oftbesagter Chur Pfältzischen Erbschafft prætendire und verlange / als einen Theil deren beweglichen Gütter ; und zwar so wurden von dem Frantzös. Estats-Rathe vor weniger Zeit nachfolgende specificiret ; Als

1. Die Mobilien insonderheit ; 2. Aussenstehende Renten/ Zinsen / Rechnungen etc. 3. Früchte/Wein/ Korn/ u. d. g.. Ob und was nun Franckreich davon erhalten werde/ muß der Ausgang weisen/ sonderl. ob man/wofern dieses eingeräumet/nachgehends nicht ein grössers anfodern dürfte.

Das XXVIII. Cap.

WAs nun endlich zum dritten den Modum Succedendi bey dieser Frantzösischen prætension auf die Churfürstl. Erbschafft

schafft belanget/ so muß man vornemlich dahin sehen / ob der letztverstorbene Churfürst Carl ein Testament oder letzten Willen aufgerichtet habe oder nicht; Das erste/ nemlich das Testament betreffend /so hat man zwar bald nach dessen Ableben gemeldet/ als ob dergleichen vorhanden / auch einige Chur- und Fürsten des Reichs / als Chur-Brandenburg/ der Hertzog von Hannover/ und Hessen Cassel zu dessen Execution benennet wären; woferne nun deme also/ ist ferner zuerwegen/ob der Hertzogin von Orleans, als des verstorbenen Churfürstens von Heydelberg Frau Schwester/in bemeldter Disposition was vermachet worden sey/ oder nicht; Auf dem ersten Fall muß sie de Jure mit ihrem hinterlassenen Legato oder Vermächtniß zufrieden seyn/ und kan ein mehrers nicht prætendiren / weiln der Bruder nicht gehalten ist / seine Schwester zur Erbin einzusetzen / modò non turpem personam ipsi præferat, vid. supr. welches hier nicht zuvermuthen. Und eben daraus folget auch / daß selbige auf den andern Fall/da Ihr nemlich in dem Testament auch gleich nichts legiret worden wäre/ dennoch wieder das Testament von Rechtswegen/nichts einwenden/oder dasselbe umbstossen/ und auf dessen Verlassenschafft Prætension machen könne / weiln der Bruder frey mit dem seinen zu disponiren/ und sein Geschwister im Testament auch zu præteriren macht hat/ woferne Er nur sonst anständige Personen in seinem letzten Willen eingesetzet.

Eine andere Bewandniß aber hat es/ wo das nicht geschehen/ oder gar kein Testament verhanden/ auf welchen Fall die Successio ab intestato statt findet / welche dem vollbürtigen Geschwister/ wo keine Kinder oder Eltern vorhanden / vor andern gebühret/ iedoch/ mit unterscheid des Geschlechts / und der Verlassenschaft ; Denn die Schwestern in denen Feudis, zumaln Regalibus regulariter nicht succediren / sondern nur in denen Allodialibus und Erbstücken/ wofern sie nicht aus denen hohen Briefen klärlich erweisen können/ daß die Feuda auch auff Sie fallen / welches hie schwer hergehen wird.

Gesetzt auch den ungewissen Fall / daß hierinnen etwas könne erwei-

L

erwiesen werden / so dürffte man doch aus gleicher Staats-Raison gegen Franckreich das Jus Retorsionis gebrauchen / und die Teutschen Fürstenthümer denen Frantzösischen Gemahlinen so leicht nicht an die Spille hängen. Hierauß nun stehet zuermessen / auf was schwachen und engen Terminis die mehr / gemeldte Frantzös. Prætension beruhe / und daß dieselbe zum höchsten auf eine Allodial-Succession, obbesagter massen hinaus lauffe.

Nichts destoweniger hat der Abt Morel die Archiven durchsuchen müssen / auch einen gantzen Karn voll solcher alter Brifflichen Uhrkunden zusammen gestoppelt / mit welchen man etliche Frantzös. Maul-Esel beladen könte. Ob nun aber was beweißgründliches darinnen enthalten / und dieselbe zur Sache dienen möchte / wird deroselben production und genauer Examinirung mit nechsten ausweisen.

Indessen hat man gnugsam verspüret / wie vigiland und eifrig der Frantzös. Hoff bey jüngst ereigneten Todesfalle des Churfürsten von Heydelberg / sonderlich aber nach demselben in Zuschneidung und ausmondirung mehr erwehnter prætension gewesen sey / auch noch biß diese Stunde nichts unterlasse / was zu deroselben Fortstellung und angezielten Zweck behülflich seyn möchte.

Es wurde gemeldet / daß der Frantzös. Hoff / bey anhaltender Kranckheit des Churfürsten von Heydelberg / auch nach dessen Ableben / einen expressen Curier gehalten habe / welcher alle 24. Stunden von Heydelberg nach Pariß Post bringen müssen / wie es mit demselben stehe / was Neuburg dabey thue / wenn und von wem die possess des verledigten Chur-Hauses genommen / und was von Tage zu Tage bey dieser reichen Erbschafft ferner vorgelauffen sey / welches auch an dem Käyserl. Hofe zu Wien ungleiche Gedancken verursachte.

Nachdem nun der Hertzog von Neuburg sich würckl. in die possess gesetzt / seinen öffentlichen Einzug daselbst gehalten / auch die Erbhuldigung von denen Ständen und Unterthanen als nächster Agnat eingenommen hat / wolte Franckreich / ungeacht obgemeldter Anfoderung / seine Complimenten nicht unterlassen / sondern schickte den Grafen von Schomberg als Extraordinar Ambassadeur

nach

nach Heydelberg / umb dem Hertzog von Neuburg wegen dieser hohen Erbschafft / und glückl. angetretenen Chur-Stelle zu complimentiren und Glück zuwüntschen.

Es schiene aber / als ob dem Hofe zu Pariß nicht so viel umb diese Complimenten / als umb das angesprochene Erbtheil wäre zuthun gewesen / wie solches aus gemeldten Ambassadeurs Instruction und Vorbringen sattsam zu vernehmen stunde. Denn er muste nach abgelegten Complimenten und Gratulation, auf Königliche Ordre, dem Hertzog von Neuburg / als numehro Pfältz. Chur-Printzen / vortragen;

Wie nehmlich der Aller-Christl. König der Zuversicht lebte / es werde gemeldter Hertzog und Churfürst seinen Bruder dem Hertzog von Orleans, von wegen dessen Gemahlin herrührender Anfoderung Satisfaction geben / dannenhero auch der Allerchristlichste König nicht gesonnen sey / den Frieden im Röm. Reiche zu turbiren; Woferne aber der Hertzog wieder Verhoffen sich nicht beqvemen würde / solte Er versichert seyn / daß sein König andere Messures nehmen würde / auch Macht und Recht genug hätte / seines Herrn Bruders Anfoderung auf ein gewünschtes Ziel zusetzen.

Das XXIX. Cap.

Der Hertzog von Neuburg konte sich damahls zu mehrerm nicht erklären / als daß man erstlich erörtern und gewiß seyn müste / wieweit sich des Hertzogs von Orleans Prætension erstreckte / und auf was fundamenten dieselbe beruhen möchte.

Worauff der Hoff zu Pariß eine genauere Untersuchung dißfalls angestellet / auch deswegen dem obgedachten Morel nebst zwey Parlaments Advocaten nach Heydelberg abgefertiget / umb daselbst das Archiv durchzugehen / ob man darinnen einige Documenta zu mehrerm Beweißthum finden könte / auch daneben zu erkundigen / was des letztverstorbenen Churfürsten Testament oder Disposition in sich halten möchte.

Nachdem Er nun alles aufs fleissigste durchsuchet / hat Er sich auf der Rück-Reyse mit vielen verständigen Leuten / sonderlich an dem

Hofe zu Veldentz/ wie auch in Straßburg über gemeldte Prætension besprochen/ und wiedernach Pariß begeben/ umb dem Könige und seinem Rath hiervon Nachricht zu ertheilen; von dannen Er kurtz darauf seinen Weg abermahl nach Heydelberg nehmen müßen/ auch eine grosse Qvantität Briefe und alte Documenta mit sich geführet; Was Er nun endlich daraus erweisen und erlangen werde/ muß die Zeit eröfnen.

Indessen hat der Intendant im Elsaß und am Saarstrom allen unter Frantzösischer Souverainität gesessenen Unterthanen und Inwohnern bey hoher Straffe verbiethen müssen/ daß keiner von ihnen dem Hertzog zu Neuburg/ als neuen Churfürsten zu Heydelberg die Huldigung leisten/ auch an dem Wildfangs-Recht/ von welchem in vorhergehenden gemeldet/ nichts einräumen und gestatten solle/ ob nun dieses mit den Frantzös. Sincerationen übereinkomme/ mögen andere urtheilen.

Denn Franckreich hat bißhero zum öftern sinceriret/ und versprochen/ dem aufgerichteten Stillstande keinen Eintrag zuthun/ sondern erwehnte Prætension in der Gütte zu suchen; gleichwol hat man bißhero ein Lager am Saar-Strohm formiret/ und eine starcke Anzahl Volcks so wol an Reutherey als Fuß-Volck dahin gezogen/ welche sich denen Chur-Pfältzischen Ländern ie länger ie mehr nähern/ massen der General Monclar nur Ordre vom Königlichen Hofe erwartet/ was Er vornehmen soll. Dannenhero einige besorgen es dürfte auf dieses sinceriren und vertröstete Gütte/ ehe man sichs versehe/ ein stürmendes Ungewitter erfolgen/ und die Chur-Pfältz. Länder betreffen.

Wie denn auch diese præsumtion nicht sonder Grund und Ursach ist/ wo man Franckreich die verlangte Satisfaction nicht nach Wuntsch erstatten wil. Nun aber dürfte es dieselben dermassen hochspannen/ daß der neue Churfürst zu Heydelberg sonder grosses Nachtheil/ und Schmälerung seines Landes solche nicht wol bewilligen könte; Auff welchen Fall Franckreich weñ es sonst seine Reputation hazardiren und Teutschland gerne wieder in die Haare wil/ leicht eine Ursach zur Feindseligkeit nehmen könte.

So

So hat auch der Hertzog von Orleans dem Allerchristl. König seinem Bruder/ die gantze Sache an heimb gegeben/ umb derselben dadurch ein grösser Ansehen und Nachdruck zu machen. Solte nun derselbe dißfals per force was tentiren/ und das jenige was ihme etwan in pucto Juris fehlen möchte/ durch die Waffen ersetzen wollen/ ist kein zweifel/ der Röm. Käyser samt denen Chur- und Fürsten des Reichs/ werden sich dißfalls starck opponiren/ damit dem Reiche kein ferner Abbruch geschehe/ davon in folgenden Cap. ein mehrers zumeldt.

Das XXX. Cap.

WAß ein Frantzösisch Corpo zeithero unter dem General Monclar an dem Saarstrom gegen die Chur-Pfältz. Länder gestanden/ und auf weiter Königl. Ordre gewartet habe/ ist im vorhergehenden gemeldet worden. Numehr aber lauft Nachricht ein/ daß sich dasselbe wieder zertheilet/ und nach denen Qvartieren gangen sey/ ungeacht der Frantzös. Deputirte zu Heydelberg Abt Morel an den besagten General kurtz vorhero ein Schreiben abgehen lassen/ worinnen Er sich beklaget/ daß der Neuburgische Printz und Teutsch-Meister so zu Heydelberg anwesend/ ihn in seinen Propositionen nicht anhören/ vielweniger sich mit ihme in Tractaten einlassen wolte/ unter dem Vorwand/ daß Er hierzu keine Vollmacht hätte. Uberdiß beklaget sich auch gemeldter Abt/ daß man Ihme keinen gewissen Bericht erstatten wolte/ wenn der Hertzog von Neuburg/ als neuer Churfürst zu Heydelberg wieder ankommen werde/ damit Er mündl. im Nahmen des Königs/ mit demselben von der Sache conferiren könne. Dannenhero soll ermeldter Frantzös. Abgeordnete/ dem Verlaut nach/ in Heydelberg ein Hauß auf ein gantzes Jahr gemiethet/ und sich entschlossen haben/ des Churfürstens Ankunfft zuerwarten/ auch zugleich die Frantzös. Anfoderung zum gewünschten Zwecke zubringen.

Was Er aber ausrichten und endl. erhalten möchte/ muß die Zeit eröfnen. Indessen aber hat es doch das Ansehen/ als wenn Franckreich sich bey der Zeit/ da Teutschland zum Theil in Waffen stehet/ mit

gewalt-

gewaltsame proceduren durchzudringen/ und sein Recht zu behaupten aus Beysorge / der daraus entstehende Schaden und Verlust dürfte grösser als der Gewinst seyn/ und an statt/ daß man neue Conqvesten an dem Rheinstrome machen wolle/ könten die schon gemachten zum Theil wol gar wieder verlohren / oder doch in grosse Gefahr gesetzet werden/ und zwar aus nachfolgenden bedencklichen ursachen.

Denn erstlich siehet Franckreich wol daß die von dem itztverstorbenen Churfürsten zu Heydelberg bestiṁten Excecutores Testamenti, als Chur-Brandenburg/ Hannover und Hessen-Cassel schwerlich stille schweigen/ und dessen gewaltsamen proceduren / wenn es vi armorum seine Anfoderung erzwingen wolte / nachsehen würden/ sondern sich vielmehr denenselben so lange mit ihrer Macht / welche dißfals bastand genung ist/ entgegen setzen / biß sie von dem Käyser und Röm. Reich grössern Succurs erhielten.

Wie denn leicht zuvermuthen/ daß der Käyser so wol wegen nahen Anverwandniß / als des Reichs Interesse und Sicherheit wegen/ dem Hertzog von Neuburg als Chur-Pfaltz. Erben und Besitzer gewaltig assistiren / auch nebst denen andern Chur- und Fürsten nicht gestatten werde/ daß die Cron Franckreich von neuen / unter dem Vorwand obiger Prætension Conqvesten an dem Rheinstrom machen möchte; So sind auch hochgedachte Chur- und Fürstl. Häuser / welchen die Executio Testamenti Electoralis dem Verlaut nach/ aufgetragen / dergestalt aneinander situiret / und mit Volck versehen/ daß sie auf den Fall einander secundiren / und denen Frantzosen für sich alleine noch wol den Kopff eine Zeitlang bieten können.

Zu geschweigen/ was der Hertzog von Neuburg wieder feindlich Gewalt in seinen Landen vor eine stattliche Mannschafft zusammen bringen kan/ nachdem ihme zumaln ein gantzes Churfürstenthum zugefallen. Weil nun Franckreich Zeithero gemercket / daß par force wenig zu gewinnen seyn möchte/ als hat es dem Pabst zu Rom diese Anfoderung übergeben/ umb sich mit Manier des Handels zu entbrechen/ wiewol unter dem Vorwand / daß man nicht gerne neue Unruhe in der Christenheit deswegen erregen wolle. Der Pabst hat diese ihm auffgetragene Arbitrage mit Danck angenommen / ob und was Er nun darinnen vor einen Außspruch ertheilen werde / muß die Zeit eröfnen.

ENDE.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

B

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Verblichene Chur-Linie von Heydelberg worinnen Deroselben große Zu- und Unglücksfälle, wie auch die darauf erfolgte merckliche Veränderung und Länder Verlust, welchen dieselbe in diesem Jahr hundert empfunden, sonderlich aber mit dem letztverstorbenen Churfürst Carln ihren fatalem Periodum, oder endlichen Abgang erreichet hat ; nebenst vielen lesens-wü

Leipzig 1686

4 Bavar. 440
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10332149-7
VD17 3:303950H